

Berliner Anwaltsblatt



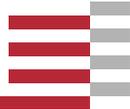
herausgegeben vom Berliner Anwaltsverein e.V.
in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Berlin

Mai · 5/2014



Gewalt gegen Kinder, Hilfe bei der Ambulanz

mit den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg
und der Notarkammer Berlin



5. Berliner Fachtagung

der Arbeitsgemeinschaften Verkehrsrecht und Versicherungsrecht im DAV

„Der Verkehrsunfall im Versicherungsrecht“

am 20./21. Juni 2014 im Hotel Palace Berlin

Veranstaltungsort:

Hotel Palace Berlin, Budapester Straße 45, 10787 Berlin
Tel.: 030 / 2502-0, Fax: 030 / 2502-1109

Hotelzimmer:

Zimmerkontingent im Veranstaltungshotel bis zum 22.05.2014 unter dem Stichwort „DAV V+V 2014“ abrufbar. Kosten pro Zimmer / Nacht: EZ 145,- EUR / DZ 165,- EUR. In dem Zimmerpreis ist das Frühstücksbuffet inkludiert.

Seminargebühr:

390,- EUR für Mitglieder der ARGE Versicherungsrecht und/oder der ARGE Verkehrsrecht und 550,- EUR für Nichtmitglieder, 250,- EUR für Rechtsanwälte mit Zulassung nach dem 01.06.2011 und Rechtsreferendare. Falls der Beitritt zur ARGE Versicherungsrecht oder zur ARGE Verkehrsrecht mit der Anmeldung erfolgt, wird lediglich der ermäßigte Tagungsbeitrag fällig. Der Veranstaltungspreis beinhaltet die Tagungsunterlagen, Verpflegung in den Pausen und Lunchbuffet an beiden Tagen. **Kostenfreie Stornierung bis 30.05.2014 möglich.**

Teilnahmebescheinigung:

Eine Teilnahmebescheinigung über max. 10 Zeitstunden Fortbildung als Nachweis gem. § 15 FAO wird ausgestellt.

Rahmenprogramm:

Ein umfangreiches Rahmenprogramm wird angeboten.

- Begrüßungsabend am 19.06.2014, Preis inkl. Getränke 50,- EUR / Person
- Festabend am 20.06.2014 in der KPM, Preis inkl. Getränke 90,- EUR / Person
- Begleitprogramm am 20.06.2014 möglich, Kinderbetreuung auf Wunsch (bei ausreichender Personenzahl)

Die 5. Berliner Fachtagung wird gemeinsam von den Arbeitsgemeinschaften Versicherungsrecht und Verkehrsrecht im Deutschen Anwaltverein veranstaltet. Mit der Teilnehmerverwaltung ist die Deutsche Anwaltakademie GmbH beauftragt. Ihre Ansprechpartnerin ist Catharina Hille, Tel.: 030 / 726153-183, Fax: -188, hille@anwaltakademie.de

Programm

Moderation:

Oskar Riedmeyer, Rechtsanwalt, stellv. Vors. ARGE Verkehrsrecht, München
Monika Maria Risch, Rechtsanwältin, Vors. ARGE Versicherungsrecht, Berlin

Freitag, den 20. Juni 2014

- | | |
|-------------------|--|
| 09.30 – 09.45 Uhr | Begrüßung der Teilnehmer |
| 09.30 – 11.00 Uhr | Rechtliche Konsequenzen der Unfallflucht – Unterschiede im Strafrecht und Versicherungsrecht
<i>Prof. Dr. Karl Maier</i> , Institut für Versicherungsrecht, Köln |
| 11.30 – 13.00 Uhr | Der Sachverständigenbeweis im Versicherungs- u. Haftpflichtprozeß
<i>Dr. Michael Burmann</i> , Rechtsanwalt, Erfurt |
| 14.00 – 15.30 Uhr | Paradigmenwechsel in der Rechtsschutzversicherung – vom Kostenversicherer zum Rechtsdienstleister?
<i>Joachim Cornelius-Winkler</i> , Rechtsanwalt, Berlin |
| 16.00 – 17.30 Uhr | Obergerichtliche Rechtsprechung zur Obliegenheitsverletzung
<i>Karin Reinhard</i> , Vorsitzende Richterin Kammergericht, Berlin |

Samstag, 21. Juni 2014

- | | |
|-------------------|--|
| 09.00 – 10.00 Uhr | Telematik im Fahrzeug – Verrat durch den eigenen PKW
<i>Dr. Daniela Mielchen</i> , Rechtsanwältin, Hamburg |
| 10.15 – 11.45 Uhr | Die posttraumatische Belastungsstörung nach Verkehrsunfällen
<i>Prof. Dr. Schneider</i> , Aschaffenburg |
| 12.00 – 13.30 Uhr | Neueste Entscheidungen des VI. ZS des BGH zum Verkehrsrecht
<i>Wolfgang Wellner</i> , Richter am BGH |

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



Unter dem Motto **“Freiheit gestalten”** findet der **65. Deutsche Anwaltstag** vom 26. – 28. Juni 2014 in Stuttgart statt. Freiheit ist für die Anwaltschaft konstitutiv. Zahlreiche Veranstaltungen des Deutschen Anwaltstags widmen sich daher der konkreten Ausprägung des Freiheitsversprechens in unterschiedlichen Lebens- und Rechtsbereichen.

Ein besonderer Schwerpunkt ist dabei der Datenschutz: “Privatheit zwischen Schutzgut und digitaler Währung”, “Datenschutz und Meinungsfreiheit – Regulierung von Medieninhalten über das BDSG?”, “Die Nutzung von Facebook, Dropbox & Co. aus medien- und datenschutzrechtlicher Sicht”, “Nachrichtendienste – Was können sie? Was dürfen sie?”, “Big Data – Was geht?” - das sind einige der Fachveranstaltungen zu diesem Fragenkomplex. Auf internationaler Ebene

wird der Anwaltstag die Freiheit der Rechtsanwälte aus internationaler Perspektive diskutieren, u.a. mit Gästen aus der Türkei, Spanien, Polen und Griechenland.

Darüber hinaus bietet der Deutsche Anwaltstag Ihnen Fortbildung zu allen aktuellen Kernfragen: “Wiederaufnahme in Strafverfahren”, “AGB in B2B-Verträgen – Freiheit oder Kontrolle?”, “Rechtsanwälte in Aufsichtsräten”, “Quo vadis Ehegattenunterhalt?”, “Neues deutsches Bauvertragsrecht – ein Flickenteppich?”, “Opferrecht, Nebenklagevertretung, Entschädigungsrecht”; das sind nur einige Beispiele aus einem Füllhorn von Themen, die Sie in den Vorträgen und Diskussionen beim Deutschen Anwaltstag vertiefen können.

Eine gute Tradition beim Deutschen Anwaltstag: der **DAV-Redewettstreit**. Junge Anwältinnen

und Anwälte messen sich in der hohen Kunst der Rhetorik. Hier können Sie sich selbst rhetorisch herausfordern und die Jury und – als Gewinner – das Publikum des Deutschen Anwaltstags mit ihrem Beitrag zu einem aktuellen Thema überzeugen und mitreißen.

Nähere Informationen zu allen Themen, Referenten und Veranstaltungen des Deutschen Anwaltstags in Stuttgart finden Sie unter www.anwaltverein.de/dat. Allen Teilnehmern wünsche ich wieder spannende Diskussionen und Anregungen!

Ihr

Ulrich Schellenberg

Unsere Themen im Mai 2014

Was macht die Berliner Gewaltschutzambulanz?

Von Thomas Röth und Sebastian Freiesleben Seite 141

Wann sind (Zeugen-)Aussagen wahr?

Prof. Dr. Max Steller zu Gast beim Arbeitskreis Strafrecht Seite 150

Justiz in der Türkei – Quo Vadis?

Zur Freilassung von Avukat Muharrem Erbey

Von Bernd Häusler, Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragter der RAK Berlin Seite 157

Zeugen von Zeitzeugen

Von Vorstandsmitglied Dr. Niklas Auffermann Seite 158

„Zuerst kam der Beruf“

Interview mit dem Berliner Strafverteidiger Michael Bärlein Seite 1680

Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:

Titelthema

Was macht die Berliner Gewaltschutzambulanz? 141

Aktuell

Rentenversicherungspflicht: Dem Syndikus sein Tod? 142

Vorratsdatenspeicherung verstößt gegen Grundrechte 144

Deutscher Anwaltstag 2014 – Themen, Ausschüsse und Veranstaltungen 146

DAV-Mitteilungen
Vorschläge zum Mindestlohn 147
Neue EU-Vergaberichtlinien 147

Postengeschacher um EuGH-Richterstellen beenden 148

Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle für 2013 148

Volksbegehren gegen Gerichtsschließungen in Mecklenburg-Vorpommern 148

BAVintern

Unbekanntes Arbeitsschutzrecht 149

Wann sind (Zeugen-)Aussagen wahr? 150

Veranstaltungen des BAV 154

Kammerton

Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilt mit 156

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg 162

Urteile

Anwaltlicher Betreuer muss Beratungshilfe in Anspruch nehmen 163

Keine Untätigkeitsbeschwerde wegen überlanger Gerichtsverfahren 163

Das erste Mal darf kostenlos sein 164

Wissen

BGH zum Formularzwang bei der Zwangsvollstreckung 165

Forum

„Gibt es politisch problematische Verteidigungen?“ – Eine Replik 166

„Zuerst kam der Beruf“ Interview mit dem Berliner Strafverteidiger Michael Bärlein 168

Bücher

Buchbesprechungen 169

Termine

Terminkalender 172

Beilagenhinweis

Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der Firma

Juristische Fachseminare, Bonn, bei.

Wir bitten um freundliche Beachtung

BAVintern

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 99,00 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- Kostenlose Teilnahme an den monatlichen Fortbildungsveranstaltungen der Arbeitskreise im Berliner Anwaltsverein (mit FAO-Teilnahmebescheinigung): Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Sozialrecht, Miet- und WEG-Recht, Verkehrsrecht, Mediation, Medizinrecht, Strafrecht Verwaltungsrecht,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos die DAV-Depesche (wöchentlich per E-Mail),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- DAV-Service-Hotline zum Gebührenrecht,
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard - die Kreditkarte des DAV, in Kooperation mit der Santander Consumer Bank AG,
- Zugang zu den DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder), die u. a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Neufahrzeuge der Marken Opel und Saab,
- Sonderkonditionen bei Mietwagen über eine Kooperation mit Hertz-Autovermietung,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren in Mobilfunk-Netzen bei der Grundgebühr über T-Mobile und E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!,
- Sonderkonditionen bei Kauf oder Miete digitaler Kopiersysteme, Drucker usw. der Marken RICOH und TOSHIBA über den DAV-Kooperationspartner HOFMANN & WÖLFEL BÜROORGANISATION GmbH,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (bis zu 50% Ersparnis für DAV-Mitglieder),
- Sonderkonditionen bei der Nutzung von juris, mehr dazu unter www.juris.de/dav,
- Sonderkonditionen beim Bezug der NJW (22,00 Euro Ersparnis jährlich),
- Sonderkonditionen beim Erwerb und Onlinenutzung des AnwaltKommentars zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG (Sie sparen bis zu 30%),
- Sonderkonditionen in Hotels der NH-Hotelkette in Deutschland <http://anwaltverein.de/leistungen/rabatte/hotels>,
- Vergünstigungen bei verschiedenen Hotelketten über die Mitgliedschaft des DAV im Bundesverband der freien Berufe

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über **4.000 Mitgliedern** bei.

BAV

Was macht die Berliner Gewaltschutzambulanz?

Thomas Röth und Sebastian Freiesleben

Am 03.04.2014 wurden Herr Prof. Dr. Michael Tsokos und Frau Dr. Saskia Etzold für das Berliner Anwaltsblatt von Herrn Rechtsreferendar Sebastian Freiesleben und einem der Sprecher des Arbeitskreises Strafrecht, Rechtsanwalt Thomas Röth, interviewt. Wie der örtlichen Presse zu entnehmen war, gibt es seit 17. Februar 2014 eine Gewaltschutzambulanz in Berlin. Sie wurde durch eine Zuwendung der Senatsverwaltung für Justiz ermöglicht und ist derzeit noch in der Nähe des Institutes für Rechtsmedizin angesiedelt.

Warum gibt es die Gewaltschutzambulanz?

Laut Berliner polizeilicher Kriminalstatistik gab es 2012 u.a. 15.797 erfasste Fälle häuslicher Gewalt, 499 Fälle von Kindesmisshandlung und 2813 erfasste Fälle im Bereich Sexualdelikte. Über das Dunkelfeld kann nur spekuliert werden, es ist aber davon auszugehen, dass die tatsächliche Anzahl der Gewaltopfer in Berlin ein Vielfaches betragen dürfte. Bisher wurde eine professionelle forensische Beweissicherung in Berlin aber lediglich an Toten durchgeführt – eine Dokumentation der Verletzungen bei lebendigen Gewaltopfern blieb den Hausärzten bzw. Rettungswachen überlassen, die mit dieser Aufgabe naturgemäß vielfach überfordert waren (z.B. mangelndes Wissen, keine forensische Erfahrung und keine Zeit). Diesem Missstand möchte die Gewaltschutzambulanz abhelfen. Hier soll verletzten Personen eine gerichts feste Dokumentation der Verletzungen (und als Fernziel) eine möglichst umfassende Betreuung aus einer Hand angeboten werden. Vorbild sind die Family Justice Center aus den USA. Auf lange Sicht wünschenswert wäre also eine Institution, die gerichts feste Verletzungsdokumentationen, psychosoziale Beratung, Kontakte zu Gerichten, Kontakte zu Jugendämtern und dergleichen herstellen kann. Diese sollte auch in der Nähe eines Krankenhauses



V.l.n.r. Thomas Röth, Frau Dr. Etzold, Prof. Tsokos

liegen, welches über viele Fachbereiche verfügt, damit sofort aktiv behandelt werden kann.

Was bietet die Gewaltschutzambulanz derzeit konkret an?

Zum einen wird die gerichts feste Dokumentation von Verletzungen angeboten. Frau Dr. Saskia Etzold, Rechtsmedizinerin, ist hierfür zuständig. Wenn festgestellt wird, dass akuter Behandlungsbedarf besteht, wird die Person selbstverständlich an die zuständige Stelle verwiesen. Wichtig ist für die Dokumentation von Verletzungen, dass diese noch akut, also nicht zu alt sind. Es ist anzuraten, möglichst zeitnah nach der Zufügung der Verletzungen die Gewaltschutzambulanz aufzusuchen. DNA-Proben entnimmt die Gewaltschutzambulanz derzeit (noch) nicht.

In der Gewaltschutzambulanz steht auch – und das ist bundesweit einmalig – ein Beratungsraum zur Verfügung. Wenn also eine verletzte Person sich gerichts fest auf Verletzungen hin untersuchen lässt, kann sie, wenn diese gewünscht, durch Opferhilfseinstitutionen beraten werden. Derzeit stellt der BIG e. V. eine mobile Beratung (innerhalb einer Stunde vor Ort im Beratungszimmer) für Frauen und Kinder bei häuslicher Gewalt sicher. Es kann auch sichergestellt

werden, dass Dolmetscher für knapp 30 Sprachen innerhalb einer Stunde vor Ort sein können.

Frau Dr. Etzold ist aber auch umfassend schulend tätig. Alle diejenigen, die mit potentiell verletzten Personen zu tun haben, sollen in ihrem medizinischen Wissen und ihrer Wahrnehmung geschult werden (z. B. Gynäkologen in den Rettungswachen, Mitarbeiter der Jugendämter und der Hilfsinstitutionen gemäß KJHG usw.).

Was passiert mit der Dokumentation?

Wenn eine Dokumentation erstellt wird, geschieht dies im Rahmen einer ärztlichen Beauftragung durch die verletzte Person und ist also umfassend von der ärztlichen Schweigepflicht gedeckt. Die Dokumentation wird 10 Jahre lang verwahrt. Eine Herausgabe (unter Umständen auch an den Verletzten-Anwalt) findet nur bei Entbindung von der Schweigepflicht durch die verletzte Person statt.

Warum erst jetzt?

Herr Prof. Dr. Tsokos und Frau Dr. Etzold führten aus, dass bisher die Rechtsmedizin in Berlin sich kaum mit lebenden Personen beschäftigte. Als Prof. Dr. Tsokos nach Berlin kam, war er erstaunt, wie stiefmütterlich dieses Thema behandelt wurde. Sieben Jahre später ist das Kind Gewaltschutzambulanz geboren und für zwei Jahre finanziell versorgt. Diese späte Gründung ist sehr erstaunlich, da es bereits seit Jahren 24 Gewaltschutzambulanzen in der Bundesrepublik Deutschland gibt und die Berliner die bisher letzte (25.) Gründung ist und das in der größten Stadt.

Fazit:

Da bleibt uns nur festzuhalten: Gut dass es endlich die Gewaltschutzambulanz in Berlin gibt! Wir danken Frau Dr. Etzold und Herrn Prof. Tsokos für das Ge-

spräch und hoffen dass die Gewalt-
schutzambulanz angenommen und zu
einer unverzichtbaren Institution der Op-
ferhilfe werden wird.

Wie nehme ich Kontakt auf und wo finde ich die Gewaltschutzambulanz?

Kontaktdaten:

Charité-Universitätsmedizin Berlin
Gewaltschutzambulanz
Außenstelle Turmstraße 21/Haus N,
10559 Berlin
Telefon: 030 450570270
Fax: 030 4507570270
E-Mail:
gewaltschutz-ambulanz@charite.de

Website:

<http://gewaltschutz-ambulanz.charite.de>

telefonische Sprechzeiten:
Mo - Fr 8:30-15 Uhr

Untersuchungszeiten:
Mo, Mi, Fr 8-12 Uhr und
Di, Do 12-16 Uhr

Eine vorherige Terminvereinbarung wird
sehr empfohlen. Der Eingang der Ge-
waltschutzambulanz ist ein Seitenein-
gang, sodass eine Öffentlichkeit nicht zu
gewärtigen ist.

*Thomas Röth
ist Rechtsanwalt und Sprecher des
Arbeitskreises Strafrecht,*

*Sebastian Freiesleben
ist Rechtsreferendar in Berlin.*

IHRE ANZEIGE
FÜR DAS
**BERLINER
ANWALTSBLATT**

KÖNNEN SIE PER
FAX (030) 833 91 25

ODER PER E-MAIL
CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

AUFGEBEN.

Aktuell

Rentenversicherungspflicht: Dem Syndikus sein Tod?

Das Bundessozialgericht (BSG) hat den
Syndikusanwälten mit seinen Entschei-
dungen vom 3. April 2014 den Alters-
vorsorgeweg in Richtung Versorgungswerk
erheblich erschwert, wenn nicht
gar ganz versperrt. Der 5. Senat des
BSG hat in drei Verfahren ein Befrei-
ungsrecht für Syndikusanwälte von der
gesetzlichen Rentenversicherung ver-
neint. Die Kläger waren als Rechtsan-
wälte zugelassen – und somit auch
Pflichtmitglieder im Versorgungswerk –,
steckten allesamt jedoch in abhängigen
Beschäftigungsverhältnissen in Unter-
nehmen. Die Bundesrichter in Kassel
unterstrichen, dass die Anwälte nicht
„wegen der“ Beschäftigung Pflichtmit-
glieder des Versorgungswerks seien,
sondern vielmehr nur wegen ihrer An-
waltszulassung. Deshalb greife die Be-
freiungsmöglichkeit des § 6 Abs. 1 S 1
Nr. 1 SGB VI nicht ein, da diese eine
Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk
„für die Beschäftigung“ voraus-
setze.

Doppelberufstheorie statt Vier-Kriterien-Theorie

Zur Begründung dieser Annahme berie-
fen sich die Richter auf die Rechtspre-
chung des BVerfG aus dem Jahr 1992,
wonach derjenige, der als ständiger
Rechtsberater in einem festen Dienst-
oder Anstellungsverhältnis zu einem be-
stimmten Arbeitgeber steht (Syndikus),
in dieser Eigenschaft nicht als Rechts-
anwalt tätig wird. Unabhängiges Organ
der Rechtspflege und damit Rechtsan-
walt sei der Syndikus nur in seiner frei-
beruflichen, versicherungsfreien Tätig-
keit außerhalb seines Dienstverhältnis-
ses (sog. Doppel- oder Zweiberufe-
Theorie). Auf die von der Rechtspraxis
entwickelte „Vier-Kriterien-Theorie“ –
die jeweils zu beurteilende Tätigkeit
muss kumulativ die Merkmale der
Rechtsberatung, -entscheidung, -ge-

staltung und -vermittlung erfüllen, um
der anwaltlichen Tätigkeit zu entspre-
chen – kommt es nicht an, führt das
BSG weiter aus.

Bestandsschutz für bereits befreite Syndizi

Auch wenn künftige Befreiungsanträge
für Syndizi damit vorerst unmöglich er-
scheinen, hat das BSG einen Bestands-
schutz für bereits ergangene Befrei-
ungsentscheidungen anerkannt. Die
Träger der gesetzlichen Rentenversi-
cherung hätten die „Vier-Kriterien-Theo-
rie“ schließlich selbst mit befördert und
angewandt. Schon weil damit bei der
gebotenen typisierenden Betrachtung
Lebensentscheidungen über die per-
sönliche Vorsorge nachhaltig mit beein-
flusst wurden, könne einer Änderung
der Rechtsauffassung hinsichtlich er-
gangener Befreiungsentscheidungen
grundsätzlich und in aller Regel keine
Bedeutung zukommen.

Anwaltsverbände kritisieren BSG-Entscheidungen scharf

In der Anwaltschaft stoßen die Entschei-
dungen auf massive Kritik. Der Bundes-
verband der Unternehmensjuristen be-
zeichnet die Urteile als nicht nachvoll-
ziehbar und katastrophal. Das innerbe-
triebliche Weisungsrecht sei in Kassel
völlig missverstanden worden. Entschei-
dend sei die Weisungsgebundenheit in
Bezug auf die juristische Tätigkeit und
nicht etwa in Bezug auf Urlaubsanträge
oder Krankmeldungen. Und hier sei klar,
dass der Syndikusanwalt in seinem
rechtlichen Rat nicht eben nicht wei-
sungsgebunden sei. Ob und wie der Ar-
beitgeber den juristischen Rat seines
Unternehmensanwalts umsetzt, sei
dann dessen unternehmerische Ent-
scheidung. Insofern unterscheide sich
die Tätigkeit eines Syndikus in keiner
Weise von der eines „freien“ Rechtsan-

Aktuell

walts, wobei an die Stelle des Arbeitgebers im Hinblick auf die Umsetzungsentscheidung der Mandant trete.

In praktischer Hinsicht warnen die Verbandsvertreter vor der auf den ersten Blick beruhigenden Bestandsgarantie für bereits erteilte Befreiungsbescheide. Ein wesentlicher Tätigkeitswechsel oder aber der Dienstantritt bei einem neuen Arbeitgeber müssen der Deutschen Rentenversicherung Bund gemeldet werden. Auf Bestandsschutz könnten sich die Betroffenen dann nicht mehr berufen. Offen sei dagegen die Frage, was mit denjenigen Kollegen passiert, die zwar eine grundsätzliche Befreiung besitzen, ihren Arbeitgeber- oder Tätigkeitswechsel vor dem 31. Oktober 2012 jedoch nicht angezeigt haben. Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) hatte noch am 10. Januar dieses Jahres bekräftigt, dass diesen Kollegen die Möglichkeit gegeben wird, den Antrag nachzuholen. Der BUJ befürchtet, dass diese

Aussage mit dem gestrigen Urteilspruch gegenstandslos wäre.

Gesetzgeber ist nun gefordert

Sowohl der BUJ als auch die Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte im DAV sehen jetzt den Gesetzgeber gefordert. „Der Syndikusanwalt kann und darf auch in seiner Syndikustätigkeit anwaltlich beratend tätig sein. Das muss klar gestellt und der von den Gerichten entwickelten ‚Doppelberufstheorie‘ der Boden entzogen werden“, betonte DAV-Präsident Prof. Dr. Wolfgang Ewer. Anderenfalls drohe eine Spaltung der Anwaltschaft, warnt der DAV und seine Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte in einer weiterführenden Stellungnahme. Bereits im Jahr 2012 hatte der DAV einen Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung von § 46 BRAO unterbreitet. Der Änderungsvorschlag konkretisiert die berufsrechtliche Stellung der Syndikusanwälte dergestalt, dass der Anwalt, der

in einem ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnis steht, in diesem Beschäftigungsverhältnis dann seinen anwaltlichen Beruf ausübt, wenn er Berater und Vertreter in den Rechtsangelegenheiten seiner Dienstherrn ist oder wenn sein Dienstherr Rechtsanwalt ist.

Gang nach Karlsruhe angekündigt

Über die strittige Frage nach der DRV-Befreiung für Syndizi könnte am Ende sogar das höchste deutsche Gericht entscheiden. Der Gang nach Karlsruhe wird jedenfalls nicht ausgeschlossen. Sowohl Hartmut Kilger, ehemals DAV-Präsident und aktuell Vorstandschef der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. (ABV), als auch Rechtsanwalt Martin Huff, der einen Beigeladenen in einem der BSG-Verfahren vertreten hat, äußerten gegenüber dem Handelsblatt die Hoffnung, dass die Entscheidung aus Kassel



ERMITTLUNGEN	OBSERVATIONEN
--------------	---------------

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> Anschriften- und Personenermittlungen Pfändungsmöglichkeiten Kontoermittlungen Vermögensaufstellungen Beweis- und Informationsbeschaffung | <ul style="list-style-type: none"> Fehlverhalten in der Partnerschaft Mitarbeiterüberprüfung Unterhaltsangelegenheiten GPS-Überwachung Beweissicherung |
|---|---|

Der hohe Qualitäts- und Abwicklungsstandard sowie die innovativen Vorgehensweisen der DMP Detektei wurden nach der strengen, international gültigen Norm ISO 9001 vom TÜV Rheinland zertifiziert und ausgezeichnet.



Berlin	Hamburg	München
--------	---------	---------

Kurfürstendamm 52
10707 Berlin
Fon +49(0)30 · 311 74 73 0
Fax +49(0)30 · 311 74 73 30

Valentinskamp 24
20354 Hamburg
Fon +49(0)40 · 31 11 29 03
Fax +49(0)40 · 31 11 22 00

Maximilianstraße 35a
80539 München
Fon +49(0)89 · 24 21 84 72
Fax +49(0)89 · 24 21 82 00

durch das Bundesverfassungsgericht korrigiert wird. Eine entsprechende Prüfung durch das höchste deutsche Gericht strebt zumindest die ABV Kilger zufolge an.

Die nächste Gelegenheit, sich über die Folgen der BSG-Entscheidungen zu in-

formieren und auszutauschen, bietet der Syndikus Summit des BUI, der am 20. Mai 2014 in Stuttgart stattfinden wird. Hieran wird auch ein Vertreter der Deutschen Rentenversicherung Bund teilnehmen und zu diesem Thema referieren. Bis dahin werden hoffentlich auch

die schriftlichen Urteilsbegründungen vorliegen und sicher für weiteren Diskussionsbedarf sorgen.

Eike Böttcher

Jetzt auch der EuGH:

Vorratsdatenspeicherung verstößt gegen Grundrechte

Im April hat der Europäische Gerichtshof die Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung für ungültig erklärt (EuGH, Urteil vom 8.4.2014; C-293/12 und C-594/12). Der Gerichtshof hat die zeitliche Wirkung des Urteils nicht begrenzt. Die Ungültigkeitserklärung gilt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie.

Nach der Entscheidung handelt es sich bei den Vorgaben der Richtlinie um Eingriffe von großem Ausmaß und besonderer Schwere in die Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf den Schutz personenbezogener Daten.

Mit der Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, nationale Vorschriften zur Vorratsdatenspeicherung zu schaffen. Das BVerfG hatte die deutsche Umsetzung 2010 als verfassungswidrig verstoßen (Urteil vom 2.3.2010 - 1 BvR 256/08, 1 BvR 263/08, 1 BvR 586/08). Nun haben zwei nationale Gerichte aus Irland und Österreich in Vorabentscheidungsverfahren den EuGH angerufen.

Die Richtlinie hatte zum Ziel, zur Bekämpfung schwerer Kriminalität und somit letztlich zur öffentlichen Sicherheit beizutragen. Vom Grundsatz her sieht das Gericht, dass die Vorratsdatenspeicherung zur Erreichung dieses Ziels geeignet ist. Sodann prüft das Gericht die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit

des Eingriffs in die Grundrechte. Der Schutz personenbezogener Daten (Art. 8 Abs. 1 der Charta) ist für das in Art. 7 verankerte Recht auf Achtung des Privatlebens von besonderer Bedeutung. Eine einschränkende Unionsregelung muss daher klare und präzise Regeln für die Tragweite und die Anwendung der fraglichen Maßnahme vorsehen. Dies setzt die Aufstellung von Mindestanforderungen voraus. Personen, deren Daten auf Vorrat gespeichert wurden, müssen wirksamen Schutz ihrer personenbezogenen Daten vor Missbrauch erwarten dürfen.

Anhand dieser Maßstäbe bemängelt der EuGH die Schwere des Eingriffs und sieht in der Verpflichtung zur Vorratspeicherung dieser Daten und der Gestattung des Zugangs der zuständigen nationalen Behörden zu ihnen einen besonders schwerwiegenden Eingriff der Richtlinie in die Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten. Auch fehlen Bestimmungen, die die Eingriffe auf das absolut Notwendige beschränken.

Außerdem bemängelt das Gericht den Umstand, dass die Vorratsspeicherung und ihre spätere Nutzung vorgenommen werden, ohne dass der Betroffene darüber informiert wird. Dies kann bei ihm das Gefühl erzeugen, dass sein Privatleben Gegenstand einer ständigen Überwachung ist. Das Gericht geht im einzelnen auf folgende Kritikpunkte näher ein:

Es fehlt eine Differenzierung und Einschränkung hinsichtlich der erfassten Daten anhand des Ziels der Bekämpfung schwerer Straftaten. Ebenso wenig

erfolgt eine Differenzierung nach Art der erhobenen Daten. Sie erstreckt sich vielmehr ohne irgendeine Unterscheidung auf sämtliche Verkehrsdaten. Kriterium für die Speicherung ist also die Nutzung von Telekommunikationsmitteln, nicht der Verdacht von Straftaten.

Auch fehlt eine Ausnahme für Berufsgeheimnisträger, deren Kommunikationsvorgänge nach den nationalen Vorschriften einem besonderen Schutz unterliegen.

Weiter soll die Richtlinie zwar zur Bekämpfung schwerer Straftaten beitragen, verlangt aber keinen Zusammenhang zwischen den Vorratsdaten und einer Bedrohung der öffentlichen Sicherheit. So hätte die Speicherung auf die Daten eines bestimmten Zeitraums und/oder eines bestimmten geografischen Gebiets und/oder eines bestimmten Personenkreises beschränkt werden müssen.

Weiter fehlt der Richtlinie ein objektives Kriterium, das den Zugang zu den auf Vorrat gespeicherten Daten und zu deren späterer Nutzung regelt. Der EuGH vermisst die Überprüfung des Zugangs durch ein Gericht oder eine unabhängige Verwaltung. Zur Beschränkung auf das absolut Notwendige fehlt eine Definition des Begriffes der schweren Straftat. Der in Art 1 der Richtlinie vorgesehene Bezug auf den nationalen Begriff der schweren Straftat reicht dem EuGH nicht aus. Ebenso fehlt den Vorgaben eine Differenzierung nach der Speicherdauer. Hier hätte es der Aufstellung von Kriterien bedurft. Schlussendlich fehlen der Richtlinie technische



Großer Schutz. Kleiner Preis.

Die Volkswagen AutoVersicherung. Jetzt für nur 19,90 € im Monat.¹

Wir wissen nicht, was Sie mit Ihrem neuen Polo oder up! alles vorhaben. Aber klar ist: Mit der Volkswagen AutoVersicherung erhalten Sie einen umfassenden Versicherungsschutz zu einem unfassbar kleinen Preis: die Volkswagen AutoVersicherung mit der Volkswagen Haftpflicht und Volkswagen Kasko für nur 19,90 Euro im Monat. Für 24 Monate. Klingt großartig, oder? **Kommen Sie vorbei und lassen Sie sich persönlich beraten oder informieren Sie sich unter www.volkswagen.de.**

* Kraftstoffverbrauch des neuen Polo in l/100 km: kombiniert 5,1–3,4, CO₂-Emissionen in g/km: kombiniert 116–88. ** Kraftstoffverbrauch des up! in l/100 km: kombiniert 4,7–4,1, CO₂-Emissionen in g/km: kombiniert 109–95.

¹Ein Angebot der Volkswagen Autoversicherung AG, Gifhorner Straße 57, 38112 Braunschweig. Gültig für 24 Monate (ab dem 3. Jahr gilt der individuelle Versicherungsbeitrag). Umfasst die Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung (inkl. Teilkasko). Gilt für Privatkunden und gewerbliche Einzelabnehmer. Versicherungsnehmer ab 23 Jahren und mindestens Schadenfreiheitsklasse 1. Abbildung zeigt Sonderausstattung.



Das Auto.

Wir in Berlin.

**Volkswagen Automobile
Berlin GmbH**
Franklinstraße 5
10587 Berlin
Tel. 030 / 8908-1200

**Auto-Mehner
Erich Mehner GmbH & Co. KG**
Skalitzer Straße 126
10999 Berlin
Tel. 030 / 616 70 40

**Volkswagen Automobile
Berlin GmbH**
Oberlandstraße 40-41
12099 Berlin
Tel. 030 / 8908-3000

**Willi Britsch
GmbH**
Grenzallee 100
12057 Berlin
Tel. 030 / 689850

**Auto-Zellmann
GmbH**
Rudower Straße 25–29
12524 Berlin
Tel. 030 / 6797210

**Auto-Adler
GmbH**
Wendenschloßstr. 290
12557 Berlin
Tel. 030 / 6580190

**ASB Autohaus
Berlin GmbH**
Marzahner Chaussee 234
12681 Berlin
Tel. 030 / 54797-112

**Autohaus möbus
GmbH**
Hansastraße 202
13088 Berlin
Tel. 030 / 962 762-0

**Autohaus Thomas Kapinsky
GmbH & Co. KG**
Blankenburger Straße 95
13089 Berlin
Tel. 030 / 478996-0

**ASB Autohaus
Berlin GmbH**
Berliner Straße 100
13189 Berlin
Tel. 030 / 479950

**Hans Laatzig
Automobile GmbH**
Eichhorster Weg 91
13435 Berlin
Tel. 030 / 409003-18

**Volkswagen Automobile
Berlin GmbH**
Berliner Straße 68
13507 Berlin
Tel. 030 / 8908-4915

**Volkswagen Automobile
Berlin GmbH**
Am JuliuSturm 10
13599 Berlin
Tel. 030 / 8908-1511

**Volkswagen Automobile
Berlin GmbH**
Goerzallee 251
14167 Berlin
Tel. 030 / 8908-2823

**Volkswagen Automobile
Berlin GmbH**
Charlottenburger Str. 6
14169 Berlin
Tel. 030 / 8908-4820

Vorgaben und Anforderungen an die Telekommunikationsanbieter. Diese müssen wirksam vor Datenmissbrauch schützen. Außerdem müsse vorgesehen werden, dass die Daten nur im Unionsgebiet gespeichert und nach Ablauf ihrer Speicherungsfrist unwiderruflich vernichtet werden.

Das Urteil muss nicht das Ende aller Vorratsdatenspeicherungen bedeuten. Vielmehr können die Kritikpunkte des Gerichts als Vorgaben für die rechtskonforme Ausgestaltung einer neuen Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung verstanden werden. Doch dürfte es mit diesen Vorgaben des EuGH eine Vorratsdatenspeicherung im eigentlichen Sinne nicht mehr geben. Durch das Urteil ist nämlich eine anlasslose Speicherung von Daten „auf Vorrat“ wohl nicht zulässig. Vielmehr muss für die Erhebung, Speicherung und Nutzung solcher Daten eine Zweckbindung vorgesehen werden. Darüber hinaus werden an die Telekommunikationsanbieter hohe Anforderungen gestellt, damit auch der Datensicherheit genüge getan werden kann.

German von Blumenthal

Deutscher Anwaltstag 2014 – Themen, Ausschüsse und Veranstaltungen

Der 65. Deutsche Anwaltstag 2014, die bundesweite jährliche Tagung der Anwaltschaft wird vom 26. bis 28. Juni in Stuttgart unter dem Motto „Freiheit gestalten“ stattfinden.

Der DAT führt jährlich Anwaltschaft, Justiz, Politik, Wissenschaft und Presse zu einem gesellschaftlichen und rechts- und berufspolitischen Austausch zusammen und ist darüber hinaus eine der größten anwaltlichen Fortbildungsveranstaltungen überhaupt. Der Anwaltstag bietet:

- ein umfangreiches **Fortbildungsprogramm** für Anwältinnen und Anwälte in 50 einzelnen Veranstaltungen (u.a. mindestens 4 FAO-relevante Zeitstunden im Verkehrs-, Versicherungs-, Miet-, Straf-, IT-, Urheber- und Medienrecht usw.)
- die Möglichkeit, **Rechtspolitik** live zu erleben: Auf der zentralen Eröffnungsveranstaltung am 26. Juni 2014 ab 9.30 Uhr werden wir neben vielen

hochrangigen Rechtspolitikern auch den Bundesjustizminister begrüßen. Einen besonderen Akzent wird der Herausgeber der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, Dr. Frank Schirrmacher, als Festredner setzen.

- einen **Live Hacking Event** im Rahmen der Schwerpunktveranstaltung am 27. Juni 2014 ab 9.15 Uhr; im Anschluss diskutieren Datenschutzexperten im Rahmen einer Podiumsdiskussion zur „Privatheit zwischen Schutzgut und digitaler Währung“.

Außerdem erwartet die Teilnehmer am **25. Juni** ein spezielles **Tagesprogramm für Berufseinsteiger**, die Bürofachausstellung **AdvoTec** und nicht zuletzt viele gesellige Veranstaltungen zum Austauschen und Netzwerken, das traditionelle **Golfturnier** am 25. Juni 2014 und das **DAV-Fußballturnier** für alle Freizeitkicker am 28. Juni 2014.

Auf der neuen Facebook-Seite (<https://www.facebook.com/anwaltstag>)

4000 Berliner Bau-Ingenieure suchen einen Rechtsanwalt.

Die Chance für Sie!

Nutzen Sie die Gelegenheit, in der Zeitschrift für die im Bauwesen tätigen Ingenieure „Baukammer Berlin“ mit einer Anzeige auf Ihre Kanzlei aufmerksam zu machen.

Nähere Informationen erhalten Sie beim

CB-Verlag Carl Boldt

Baseler Straße 80 · 12205 Berlin · Telefon (030) 833 70 87 · E-Mail: cb-verlag@t-online.de

werden bis Juni noch zwei Dauerkarten für den Anwaltstag inkl. Zuschuss zu Reise- und Übernachtungskosten verlost. Alle weiteren Informationen, Programm und Online-Anmeldung unter: www.anwaltstag.de. Für Mitglieder der örtlichen Anwaltvereine ist der Tagungspreis reduziert!

Um Ihnen bei der Themenvielfalt einen besseren Überblick über einzelne Veranstaltungen zu verschaffen, finden Sie einige Informationen im Folgenden. Die Beschreibung sämtlicher Veranstaltungen in alphabetischer Reihenfolge finden Sie unter www.anwaltverein.de.

Berufsrechtsausschuss: Kanzleistruktur kann gehörig auf den Kopf gestellt werden

Das anwaltliche Berufsrecht, ein Flickenteppich aus verschiedensten Regelungen, könnte schon bald vor einer Reform stehen. Die anwaltliche Berufsausübungsgesellschaft gewinnt zunehmend an Bedeutung, so dass das jetzige Berufsrecht nicht mehr überall die Anwaltswirklichkeit abbildet. Neben der Problematik der interprofessionellen Partnerschaft wird deshalb eine Anknüpfung der berufsrechtlichen Rechte und Pflichten an die Gesellschaft diskutiert. Diskutieren Sie mit und informieren Sie sich auf dem 65. Deutschen Anwaltstag in Stuttgart am 26. Juni 2014 bei der Veranstaltung des DAV-Berufsrechtsausschusses in der Zeit von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr. Panelteilnehmer sind der Direktor des Instituts für Anwaltsrecht Prof. Dr. Martin Henssler, Rechtsanwalt Frank Diem sowie die Mitglieder des DAV-Berufsrechtsausschusses Rechtsanwältin Dr. Doris Geiersberger, Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Jürgen Hellwig und Rechtsanwalt und Notar Eghard Teichmann. Das komplette Programm finden Sie hier.

Nachrichtendienste, Anwälte und der Schutz von Geheimnissen

Vertraulichkeit und Geheimnisschutz sind des Anwalts höchstes Anliegen, der Nachrichtendienste ebenfalls. Nur die Perspektive ist nicht immer dieselbe. Das sich daraus ergebende Spannungs-

verhältnis ist roter Faden der gemeinsamen Veranstaltung der Ausschüsse IT-Recht und Gefahrenabwehrrecht am 27. Juni 2014 ab 11:00 Uhr. Das Spektrum der Vorträge reicht vom Kompetenzvergleich deutscher und US-amerikanischer Nachrichtendienste über die geheimdienstlichen Möglichkeiten, die „Big Data“ bietet, bis hin zu konkreten Selbsthilfeschlägen für den ganz normalen Alltag in der Kanzlei.

DAV

DAV-Mitteilungen

Vorschläge zum Mindestlohn

Der DAV weist in seiner Stellungnahme Nr. 17/2014 auf eine Reihe von rechtstechnischen Verbesserungsmöglichkeiten für den Referentenentwurf zum Tarifautonomiestärkungsgesetz hin. So lässt bspw. die Formulierung „Die Höhe des Mindestlohns beträgt ab dem 1. Januar 2015 brutto 8,50 Euro je Zeitstunde“ offen, ob und wie Zulagen, Zuschläge und andere Vergütungsbestandteile künftig mit dem „Mindestlohn“ zu verrechnen wären. Zur sachgerechten Lösung dieser Unstimmigkeiten schlägt der DAV u. a. vor, bei der Festbeschreibung eines Mindestentgelts nicht auf das spezifisch für eine bestimmte Arbeitsstunde, sondern das für einen längeren Bezugszeitraum für die erbrachte Arbeitsleistung gewährte Entgelt abzustellen und den sich dar-

aus errechnenden durchschnittlichen Stundenlohn zu ermitteln. Als Bezugszeitraum sollte mindestens ein Monat gewährt werden.

Neue EU-Vergaberichtlinien

Am 28. März 2014 wurden drei neue EU-Vergaberichtlinien im EU-Amtsblatt veröffentlicht, die am 17. April 2014 in Kraft getreten sind und die bisherigen Vergaberichtlinien ersetzen (Amtsblatt der Europäischen Union, L 094, 28. März 2014). Über die Neuerungen im Bereich der Rechtsdienstleistungen und deren Bedeutung für das Mandat mit der öffentlichen Hand berichtet das Anwaltsblatt des DAV. Den Beitrag „EU-Vergaberichtlinie: Neues Vergaberegime für Rechtsdienstleistungen“ von Rechtsanwalt Dr. Olaf Otting finden Sie unter www.anwaltsblatt.de – oder im aktuellen Heft 4/2014 (AnwBl 2014, 304).

Schweitzer Sortiment

Ihre Fachbuchhandlung in Berlin und Potsdam:



Berlin-Mitte
Französische Str. 14
10117 Berlin
Tel. 0 30/25 40 83-115

**Am Amtsgericht
Charlottenburg**
Holtzendorffstr. 18
14057 Berlin
Tel. 0 30/25 40 83-302

Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 117
14467 Potsdam
Tel. 0 331/270 96 29



Tel. 0 30/25 40 83-0
berlin@schweitzer-online.de
potsdam@schweitzer-online.de



24 h · www.schweitzer-online.de

schweitzer
Fachinformationen

Postengeschacher um EuGH-Richterstellen beenden

Das Europäische Parlament in Straßburg hat am 15. April mit großer Mehrheit einen Bericht verabschiedet, wonach dem Europäischen Gerichtshof verbesserte Arbeitsmöglichkeiten eingeräumt werden müssen. Dies beinhaltet eine Erhöhung der Anzahl der Richter um neun. Anders könne die wachsende Arbeitslast nicht mehr bewältigt werden. Das Gericht erster Instanz war bereits zwei Mal wegen zu langer Verfahrensdauern verurteilt worden. Die Judikative der Europäischen Union muss ihre Kontrollfunktion ausüben können und zwar in angemessener Zeit, das erwarten die Bürger vom Rechtsstaat. Umso unverständlicher und beschämender ist die Unfähigkeit der Mitgliedstaaten, sich auf ein Verfahren zur Ernennung dieser dringend gebrauchten Richter einigen zu können. Die Auswahl der Richter gestaltet sich problematisch, da die Regierungen der Mitgliedstaaten die Besetzung der Richterstellen als sensible Statusfrage betrachten.

Der parlamentarischen Abstimmung waren dementsprechend intensive Verhandlungen mit den Mitgliedstaaten vorausgegangen. Diese hatten zugesichert, das Auswahlverfahren auf Grundlage der Bestenauslese und ohne Rücksicht auf die Herkunft aus einem bestimmten Mitgliedsstaat zu gestalten. Die Mitgliedstaaten verhandeln jedoch seit Jahren Rotationssysteme, die an die Herkunft der Richter anknüpfen. Dies ist jedoch im Sinne einer unabhängigen Justiz und für den Bürger nicht nachvollziehbar. Nationalstaatliches Postengeschacher passt nicht mehr in unsere Zeit.

Entscheidend ist letztlich, dass für eine solch herausgehobene Richterstelle nur die besten und erfahrensten Richter benannt werden. Der nun vorgelegte Vorschlag sieht ein Verfahren vor, das nicht die Staatsangehörigkeit der zusätzlichen Richter berücksichtigt, sondern ausschließlich deren Eignung.

*Alexandra Thein, MdEP,
rechtspolitische Sprecherin
der FDP-Fraktion*

Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle

Weniger Altfälle, mehr Schlichtungsvorschläge

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hat am 29. April 2014 ihren Tätigkeitsbericht für das Jahr 2013 vorgelegt. Wie Schlichterin Dr. h.c. Renate Jaeger, ehemals Richterin sowohl am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) als auch am Bundesverfassungsgericht (BVerfG), bei der Vorstellung des Berichts mitteilte, gelang es insbesondere, die Altbestände deutlich abzubauen. Die Schlichtungsanträge aus den Vorjahren konnten alleamt abgebaut werden, es seien praktisch nur noch Verfahren aus dem Jahr 2013 offen.

Die Bilanz der Schlichtungsstelle im Detail: Im Jahr 2013 sind 996 Schlichtungsanträge bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft eingegangen. Damit haben sich die jährlichen Neueingänge in den letzten Jahren auf ca. 1.000 eingependelt. Etwa die Hälfte der Anträge war unzulässig. Die Anzahl der Schlichtungsvorschläge hat sich ge-

genüber dem Vorjahr verdoppelt. Es konnten 212 Vorschläge unterbreitet werden, von denen etwas mehr als die Hälfte angenommen worden sind. Darin enthalten sind 34 Verfahren, die mit Hilfe der Schlichtungsstelle zu einer Einigung geführt haben, ohne dass ein förmlicher Schlichtungsvorschlag unterbreitet werden musste. Keine Überraschung in Sachen Verfahrensgegenstand: es geht im Kern um Streitigkeiten zur Gebührenrechnung, meist gepaart mit Unzufriedenheit mit der Mandatsbearbeitung.

Dr. Renate Jaeger unterstrich, dass es bei der Arbeit der Schlichtungsstelle nicht nur um Verbraucherschutz gehe. Die Anwaltschaft habe bei der Einrichtung dieser Institution eigenverantwortlich gehandelt und nutze die Schlichtungsstelle auch, um sich selbst zu beobachten und so erkannte Schwachstellen zu beheben.

Eike Böttcher

Mecklenburg-Vorpommern

Volksbegehren gegen Gerichtsschließungen angestrebt

Mecklenburg-Vorpommerns Richter- und Anwaltschaft wehren sich gegen die von der Landesregierung im Herbst vergangenen Jahres beschlossenen Gerichtsschließungen. Der Richterbund, die Rechtsanwalts- sowie die Notarkammer, der Landesrechtsverband und der Notarbund des nordöstlichen Bundeslandes unterstützen ein Volksbegehren gegen die Gerichtsstrukturreform, die mit ersten Gerichtsschließungen im Oktober dieses Jahres in die Tat umgesetzt werden soll. Die Reform sieht die Schließung von 11 der 21 Amtsgerichte, die Zusammenlegung der Arbeitsgerichte Stralsund und Neubrandenburg und die Verlegung des Landesozialgerichts von Neubrandenburg nach Neustrelitz vor. Nach Ansicht der Reformgegner wurde das Vorhaben

Inhouse-Seminare bei Kanzleien, Behörden, Gerichten, Verbänden

Klares Deutsch für Juristen

Informationen unter www.Klares-Juristendeutsch.de

Michael Schmuck

Rechtsanwalt • Journalist • Autor • Dozent

030 - 690 415 85 • schmuck@michaelschmuck.de

ohne eine belastbare Analyse des konkret bestehenden Reformbedarfs und ohne Prüfung von Alternativen zu den umfangreichen Standortschließungen beschlossen. Darüber hinaus sei auch die Abwälzung von finanziellen Lasten auf die rechtsuchenden Bürger und Unternehmen, auf Kommunen und Landkreise und die Mitarbeiter der Justiz nicht ausreichend bedacht worden. Eine zentrale Forderung der Unterstützer des Volksbegehrens ist die Einsetzung einer Expertenkommission, die alternative Vorschläge zur Auflösung von Gerichten und der Zentralisierung der Justiz erarbeiten soll.

Für das Volksbegehren sind die Unterschriften von 120.000 Wahlberechtigten nötig. Nach Angaben der Initiatoren des Volksbegehrens hatten kurz nach dem Start der Unterschriftenaktion Ende März knapp 10.000 Bürger unterzeichnet, aktuell sind es nach Veranstalterangaben schon über 30.000. „Bei einem so verheißungsvollen Start sind wir wirklich optimistisch, dass die notwendige Zahl an Unterschriften erreicht wird“, erklärte Axel Peters, Vorsitzender des Richterbundes Mecklenburg-Vorpommern.

Weitere Informationen zum Volksbegehren und zur Teilnahme an der Unterschriftenaktion sind unter www.gerichtsstruktur-mv.de zu finden.

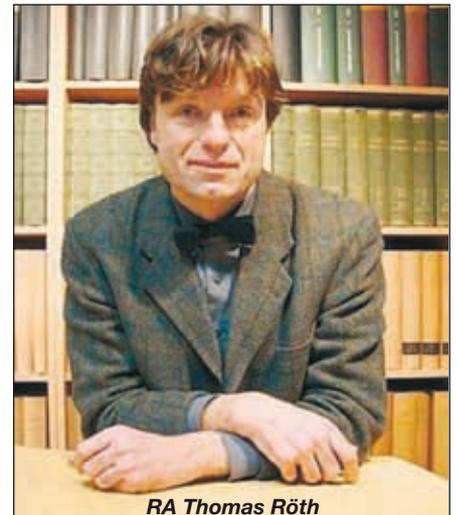
Eike Böttcher

BAVintern

Unbekanntes Arbeitsschutzrecht

Am 02.04.2014 war Rainer Gensch, Leiter der Abteilung III (gesundheitsbezogener Arbeitsschutz) beim Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi) als Referent beim Arbeitskreis Arbeitsrecht zu Gast, wo er über die Geschichte und die Aufgaben des LAGetSi referierte. Er ging dabei insbesondere auf den Bereich Arbeitsschutz, den das LAGetSi komplett betreut, ein. Die Hälfte der Ressourcen des LAGetSi wird auch durch den Arbeitsschutz gebunden. Derzeit hat das LAGetSi von 110 Planstellen 90 für den Arbeitsschutz tätige Beamte.

Herr Gensch ging dann weiter auf die Rechtsgrundlagen des Arbeitsschutzes ein. Er wies insbesondere auf das Arbeitsschutzgesetz, welches durch diverse Verordnungen ausgeführt wird, das Arbeitssicherheitsgesetz, welches unter anderem durch berufsgenossenschaftliche Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BGV A 2) konkretisiert wird, auf das Arbeitszeitgesetz sowie auf das Mutterschutz- und Jugendarbeitsschutzgesetz hin. Generell wird der Arbeitsschutz durch europäische Richtlinien bestimmt und die einschlägigen Materien unterteilen sich dann in Gesetze, Verordnungen und



RA Thomas Röth

technische Regelwerke. Neben den erwähnten Hauptmaterien finden sich Arbeitsschutzbestimmungen noch in vielen Nebengesetzen (z. B. Atomgesetz, Chemikaliengesetz und Gentechnikgesetz).

Zweck des Arbeitsschutzes ist (siehe § 1 Arbeitsschutzgesetz) den Gesundheitsschutz zu sichern und zu verbessern. Gerade die Verbesserungskomponente kann auch dazu führen, dass der Arbeitsschutz etwas uferlos wird. Herr Gensch wies dann auf das für den Arbeitsschutz (erweiterte) Personal hin: Betriebsräte, Betriebsärzte, Arbeitgeber, Fachkräfte für Sicherheit und Helfer hin.

Urlaub an der Nordsee im Badeort Cuxhaven-Duhnen

in dem liebevoll eingerichteten Apartment Nr. 12 im Haus Seemöwe im Wehrbergsweg 13 (100 m vom Strand)

Sehr zentral gelegenes, kleines 1,5 Raum Appartement. Der Duhner Strand und das ahoi!-Erlebnisbad mit Saunaspas, sowie das Zentrum befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft (ca. 150 m). Das Appartement Nr. 12 mit Balkon in Süd-West-Lage ist im hinteren Teil des Hauses Seemöwe mit Blick ins Grüne ruhig gelegen. Unsere wohl gemütlichste 1,5 Raum Ferienwohnung direkt in Duhnen. Durch die ruhige Lage ist hier Urlaub zum Entspannen garantiert. Die geschmackvolle Ausstattung lädt Sie ein. Vom Flur aus erreichen Sie das Wohnzimmer mit Einbauküche und das geräumige Duschbad mit WC und großem Fenster.

Exklusiv-Vermietung durch **AVG Gerken Appartementvermietung** · www.gerken-duhnen.de/objekt/seemoewe.html



Herr Gensch erklärte wie der Arbeitgeber ein Maßnahmenerfordernis ermitteln und umsetzen bzw. ständig überprüfen muss. Er führte auch aus, dass dies oft für die Arbeitgeber schwierig ist, unter anderem auch deswegen, weil der Gesetzgeber natürlich nach Gefahrenbereichen und nicht nach Branchen spezifiziert arbeitet, sodass der Arbeitgeber sich die Gefährdungspotentiale selber zusammensuchen muss. Herr Gensch verwies jedoch darauf, dass die Berufsgenossenschaften branchenspezifische Risikotypen zusammenstellen und darüber informieren.

Der Referent führte dann über die Praxis der Überwachungen durch das LAGetSi näher aus. Routinerevisionen gibt es nicht mehr. Es gibt 90.000 Unternehmen in Berlin. Überwachungen finden entweder anlass- oder programmebezogen statt. Anlassbezogen meint Anträge des Betriebes, gesetzliche Meldungen oder (anonyme) Anzeigen. Betriebsübergreifende Überwachungen können aus z. B. Schulungsgründen stattfinden. Anlassbezogene Überprüfungen finden selten aufgrund von Beschwerden etwaiger Arbeitnehmer statt.

Herr Gensch wies auf die Sanktionsmöglichkeiten des LAGetSi hin: unter anderem Bußgelder bzw. bei Vorsatz und Schädigung Strafverfolgung. Er erklärte hierzu, dass das LAGetSi oft vor Gericht erscheinen muss, wenn es mehr als 200,00 € Bußgeld festsetzt und dann die Höhe bei Einspruch gegen den Bußgeldbescheid vor Gericht argumentieren muss. Des Weiteren ist das LAGetSi auch Zustimmungsbehörde für die Kündigung von Schwangeren sowie für Stellungnahmen bei Gesundheitsschutzfällen (Kündigung eines HIV Infizierten), für den Nichtraucherschutz und für die Einschätzung von Gefährdungsbeurteilungen (z. B. Einigungsstellenverfahren) tätig. Es gibt in der Bundesrepublik 16 Landesämter für Arbeitsschutz, diverse Unfallversicherungsträger und die Berufsgenossenschaften, sodass es zum Arbeitsschutz konkret ein gewisses Mosaik gibt, welchen allerdings die GDA (gemeinsame deutsche Arbeitsschutzstrategie) vereinheitlichen soll.

Insgesamt ist der Arbeitsschutz ein für den Autor bisher untergeordnetes Thema gewesen. Er bietet jedoch eine Fülle von Möglichkeiten (und Gefahren). Wir danken Herrn Gensch für seine Bereitschaft bei uns zu referieren. Wir wünschen alles Gute.

Hinweis zu den nächsten Sitzungen der Arbeitskreise Arbeits- und Strafrecht: am 21.05.2014 macht der AK Strafrecht eine Veranstaltung zum Thema Whistleblowing und Hinweisgebersysteme: was Strafverteidiger und Arbeitsrechtler dar-

über wissen sollten (s. http://www.berliner-anwaltsverein.de/wordpress/?page_id=83) und am 04.06.2014 macht der AK Arbeitsrecht eine Veranstaltung zum Thema Betriebsverfassungsrechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Leiharbeitnehmern (s. http://www.berliner-anwaltsverein.de/wordpress/?page_id=52).

*Rechtsanwalt Thomas Röth,
Fachanwalt für Arbeitsrecht,
Sprecher des
Arbeitskreises Arbeitsrecht*

Wann sind (Zeugen-)Aussagen wahr?

Prof. Dr. Max Steller* zu Gast beim Arbeitskreis Strafrecht

Am 19.04.2014 war Herr Prof. Dr. Max Steller Gast beim Arbeitskreis Strafrecht, um zum Thema forensisch-psychologische Glaubhaftigkeitsbegutachtung - zum Realitätsgehalt der Aussagen von Opferzeugen zu referieren. Prof. Steller erläuterte in ca. 90 Minuten die Standards der Aussagepsychologie und der Begutachtung. Sein Vortrag war wegen der vielen Beispiele sehr anschaulich. Es gab auch Hinweise zu gut lesbaren journalistischen Büchern (z. B. Gisela Friedrichsen "Im Zweifel gegen die Angeklagten" oder Sabine Rückert "Unrecht im Namen des Volkes"). Die aussagepsychologische Glaubhaftigkeitsbegutachtung wird an einigen Stellen des Rechtslebens durchgeführt (z.B. im Strafrecht: Begutachtung des Opfers bei Kindesmissbrauch oder Vergewaltigung ohne weitere Beweise, bei Beschuldigten mit verschiedenen Geständ-

nissen; im Familienrecht bei Kindeswohlgefährdung, im Sozialrecht bei OEG-Antragsfällen mit fehlenden Beweisen).

Der Glaubhaftigkeitsbeurteilung geht es letztendlich um die Beantwortung der Frage, ob diese konkrete Aussageperson mit ihren gegebenen individuellen Voraussetzungen unter den gegebenen Befragungsumständen und unter Berücksichtigung der im konkreten Fall möglichen Einflüsse Dritter diese spezifische Aussage gemacht haben kann, ohne dass diese auf einem realen Erlebnishintergrund beruht. Es geht also nicht um die allgemeine Glaubwürdigkeit der Person (Status), es geht um die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussage zum untersuchten Sachverhalt. Die Körpersprache (nonverbales Verhalten) spielt hierbei für die Aussagepsychologie keine bedeutende Rolle.

Ob eine konkrete Aussage erlebnisbasiert ist, wird in mehreren Stufen hypothesengeleitet geprüft. Eine der Hypothesen im Hintergrund ist immer, ob diese Person das auch ohne Erlebnisgrundlage sagen könnte (was natürlich auch mit der Kompetenz der konkreten Aussageperson zu tun hat). Die Aussage ist daraufhin zu untersuchen, ob die Aussageperson sich geirrt haben, einer Suggestion unterlegen oder gelogen haben könnte. Die Lüge ist eine geistige Leistung, die die Fähigkeit hierzu, eine Motivation hierzu und Wissens Elemente

** Professor Max Steller war bis zu seiner Emeritierung am Institut für forensische Psychiatrie an der Charité in Berlin tätig. Er hat seit 1970 für die Durchsetzung aussagepsychologischer Standards in der Bundesrepublik Deutschland gearbeitet. Er war als Gutachter in den Mainzer Kindesmissbrauchsprozessen (Worms I bis III) tätig und hat auch als Sachverständiger maßgeblichen Anteil an der Grundsatzentscheidung des BGH (1 StR 618/98= BGHSt 45,164) zu Minimalanforderungen an die Qualität aussagepsychologischer Gutachten.*

voraussetzt. Sie ist bei kleineren Kindern eher nicht anzunehmen, da die Grundfähigkeit (als auch das Wissenselement) dazu fehlen dürften. Professor Steller gab bei Verdacht auf Lüge den Tipp, die Aussageperson viel reden zu lassen und zuzuhören, dann sei die Wahrscheinlichkeit hoch, dass sich die „kurzen Beine“ zeigen würden, da die lügende Aussageperson auch eine strategische Selbstpräsentation benötige (die Frage bei Lügenverdacht lautet: würde sich dieser Zeuge so äußern, wie es in der Aussage der Fall ist?). Irrtümer können während der Informationsaufnahme (Wahrnehmungsdauer, Sichtverhältnisse, Erwartungseffekte, Angst), während der Speicherungsphase (Vergessen und Erinnern, persönliche Bedeutung des Wahrgenommenen, Verzerrung der Erinnerung durch Falschinformationseffekte) und durch Einflüsse bei dem Abruf des Wahrgenommenen (Suggestion) hervorgerufen werden.

Suggestion

Die Suggestion kann in zwei Unterbereiche unterschieden werden: Falschinformationseffekte (das infrage stehende Ereignis hat tatsächlich stattgefunden, wird aber in der Erinnerung verändert) und Pseudoerinnerungen (die nicht originär erlebt wurden).

Falschinformationseffekte können u.a. dadurch entstehen, dass nach Details gefragt wird, die nicht sehr gut erinnert werden. Kinder neigen leicht dazu, suggestivem Druck während der Befragung nachzugeben und die in der suggestiven Frage enthaltenen Elemente zu übernehmen. Herr Prof. Steller führte zu diesem Thema aus, dass bei Kindern und bei erwachsenen Personen, die Jahrzehnte später „plötzlich“ entdecken, dass sie in ihrer Kindheit missbraucht wurden, in der Begutachtung auf die Suggestionshypothese viel Wert zu legen ist. Bei Kindern führt es dazu, dass man sich die Entstehungsgeschichte der Aussage des Kindes genau ansehen muss (war die erste Aussage eine spontane oder durch „Aufdeckungsarbeit“ erwirkt), bei erwachsenen Personen sollte man der Suggestionshypothese u.a. dann nachgehen, wenn das infrage



V.l.n.r.: Thomas Röth, Nicole Bede und Prof. Steller

stehende Ereignis lange zurück liegt, die Aussageperson vor der ersten Aussage eine Psychotherapie gemacht und eine gewisse Disposition für Suggestibilität hat. Suggestionen bedingte Aussagen weisen eine hohe Inhaltsqualität auf, so dass die inhaltsanalytische Qualitätsanalyse bei solchen Aussagen nicht weiterhilft.

Anzeichen für Scheinerinnerungen sind z. B. Erinnerungssuche bzw. -arbeit, Erinnerungskongretisierungen, Scheingenauigkeiten, bizarre oder irrealer Inhalte sowie Imaginationsübungen, Visualisierungstechniken, Grübeleien, Tagträume und Ähnliches. Suggestierte Vorstellungsinhalte entstehen häufig, wenn die Aussageperson subjektiv psychische Probleme oder Unsicherheiten empfindet und dafür Erklärungsbedarf hat, wenn direkte oder indirekte Vorgaben zur Verringerung der Unsicherheiten durch Autoritätspersonen mit Sozialprestige gemacht werden (z. B. Therapeuten oder Einflüsse durch Medien). Es kann dann zur sukzessiven Übernahme und Ausgestaltung der indirekten und direkten Vorgaben als vermeintliche Erinnerung kommen. Die Funktion ist dann auch die Externalisierung von eigenem Insuffizienzerleben, dies festigt die subjektive Evidenz und damit die Scheine-

rinnerung. Suggestionen bedingte Aussagen weisen eine hohe Inhaltsqualität auf, so dass die inhaltliche Qualitätsanalyse kein probates Instrument zur Aufdeckung von suggestionen bedingte Aussagen ist. Hier kommt es auf die Überprüfung der oben angegebenen Indizien und die Aussageentstehungs- bzw. -entwicklungsanalyse an. Sollte eine potentiell suggestiv Vorgeschichte der Aussage festgestellt werden, ist ihr Beweiswert zerstört.

Professor Steller führte dann zu dem Problem aussagepsychologischer Begutachtung bei Borderline-Persönlichkeitsstörungen aus, dass es hierbei um eine Anfälligkeit für auto- und heterosuggestive Prozesse geben kann, mit der Folge, dass es zu umdeutenden Aggravationen und oder Pseudoerinnerungen kommen kann.

Posttraumatische Belastungsstörung (= PTBS)

Zum Thema posttraumatische Belastungsstörung (= PTBS) und aussagepsychologische Begutachtung gab er an, dass die posttraumatische Störung (sie soll ja eine Reaktion auf ein traumatisches belastendes Ereignis sein) nur diagnostiziert werden soll, wenn sie innerhalb von 6 Monaten nach dem traumatisierenden Ereignis aufgetreten ist.

Manchmal kommt es zu Zirkelschlüssen, indem von den Symptomen einer PTBS (wiederholte unausweichliche Erinnerungen oder Wiederinszenierung des Ereignisses im Gedächtnis, in Tagträumen oder Träumen) auf die Diagnose einer PTBS geschlossen werde, ohne das Trauma zu objektivieren und dann später nur noch einen Rückgriff auf die Diagnose stattfindet zum Beleg für den Realitätsgehalt von gegebenenfalls widersprüchlichen, rudimentären und bizarren Schilderungen.

Bei multiplen Persönlichkeiten ist die aussagepsychologische Begutachtung grundsätzlich fraglich bzw. die Aussagegültigkeit für autobiographische Angaben aufgehoben. Bei der dissoziativen Identitätsstörung besteht eine Disposition für Realitätsverkennungen.

Vorgehensweise: Die Glaubhaftigkeitsbegutachtung bedarf der Erfahrung und ist keine Checklistenbegutachtung. Sie bedient sich immer wieder der gleichen Instrumente (schlagwortartig aufgezählt): Aussageanalyse, Strukturvergleich, Konstanzanalyse und Analyse der Aussage-

entstehung und -entwicklung – jeweils auf dem Hintergrund von Analysen der Leistungsmöglichkeiten und Erlebnisdispositionen der Aussageperson.

Aussageanalyse (= inhaltsanalytische Qualitätsanalyse)

Bei der Aussageanalyse handelt es sich um einen Qualitäts-Kompetenzvergleich, der inhaltsanalytisch anhand von Realkennzeichen durchgeführt wird. Dahinter steht die Erkenntnis: Eine erlebnisbegründete Aussage ist von überlegener Qualität. Die Erfindungskompetenz der Aussageperson wird mit berücksichtigt.

Generell wichtig ist selbstverständlich eine gute Dokumentation der Aussagen, und hier sagte Prof. Steller ganz deutlich, dass er sich Videovernehmungen bzw. zumindest Tonbandmitschnitte viel häufiger wünschen würde. Es wird also bei der Aussageanalyse nach der Hypothese vorgegangen „Kann mich die Aussage der konkreten Person anhand ihrer Realkennzeichen davon überzeugen, dass es sich hier mit hoher Wahrschein-

lichkeit um etwas Erlebnisbasiertes handelt“? Prof. Steller hat zusammen mit Prof. Köhnken 1989 eine Liste an Realkennzeichen veröffentlicht. Es wird vor schematischer Anwendung dringend gewarnt. Sie ist in jedem guten Aufsatz/Buch über die Aussagepsychologie zu finden.

Der Strukturvergleich

Hier werden von ein und derselben Aussageperson Aussagen zum Kerngeschehen mit der qualitativen Ausprägung von Schilderungen zu nichttatbezogenen Inhalten verglichen. Das Instrument dient der Ermittlung

der Kompetenz des Aussagenden für sprachliche Darstellungen.

Die Konstanzanalyse

Sie setzt voraus, dass von einer Person mehrere Aussagen zu verschiedenen Zeitpunkten über denselben Sachverhalt vorliegen. Die Konstanzanalyse geht davon aus, dass selbst erlebte Ereignisse länger im Gedächtnis behalten werden, als nur Vorgestelltes. Bei Wiederholung von Aussagen über selbst erlebte Ereignisse gibt es mehr Übereinstimmungen hinsichtlich des Kerngeschehens als bei erfundenen Aussagen und trotzdem ist mit Erinnerungsverlusten, die ungleichmäßig verlaufen, zu rechnen. Der Begutachter fragt sich also hinsichtlich des Kerngeschehens erwarte ich eine Konstanz und wo darf ich Inkonstanz erwarten?

Professor Steller führte zur Glaubhaftigkeitsbegutachtung von Beschuldigten aus. Bei reiner Tatverneinung gibt es kein Material für eine Inhaltsanalyse. Auch hier wird mit den oben angegebenen Instrumenten vorgegangen. Bei widersprechenden bzw. widerrufenen Geständnissen lautet die Frage: War eine Erfindung des Geständnisinhalts denkbar? Gab es zu wenig oder zu viel inhaltliche Qualität als Konstruktionsfehler für eine Lüge?

Im Folgenden beschäftigte er sich mit dem Streit um die „Nullhypothese“. Nullhypothese bedeutet, dass der Sachverständige zunächst annimmt, die zu prüfende Aussage sei unwahr, bis er anhand von positiven Indizien diese Hypothese nicht mehr aufrecht erhalten kann. Dies führte zu einem beachtlichen Streit. Das Wort selbst ist jedoch nicht wichtig, sondern es muss sichergestellt sein, dass das Denkprinzip (Falsifikation von Alternativüberlegungen) im Begutachtungsprozess beachtet wird.

Professor Steller nahm noch zur Frage von methodenkritischen Stellungnahmen zu bereits vorliegenden Gutachten („Privatgutachten“) Stellung. Privatgutachten sind seiner Ansicht nach weder unkollegial noch notwendig parteiisch oder berufsethisch verwerflich. Die Er-



Berliner **Anwaltsverein** e.V.

Ladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung

am **Mittwoch, den 14. Mai 2014, 17.00 Uhr**

im **Sitzungssaal des DAV-Hauses, Littenstraße 11, 10179 Berlin**

Tagesordnung

1. Formalien der Einladung
2. Bericht des Vorsitzenden über die Tätigkeiten des Vereins im Jahr 2013
3. Aussprache über den Bericht des Vorsitzenden
4. Bericht des Schatzmeisters und Vorlage des Jahresabschlusses 2013
5. Bericht der Kassenprüfung und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
6. Vorlage des Haushalts und Beschlussfassung über den Haushalt 2014
7. Neuwahl des Vorstands
8. Verschiedenes

Der Vorstand

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung sind alle Teilnehmer herzlich zu einem kleinen **Empfang** eingeladen.

Aus organisatorischen Gründen bitten wir nach Möglichkeit um Ihre Anmeldung unter:
mail@berliner-anwaltsverein.de

BAVintern

stellung eines Gutachtens über ein Gutachten setzt die Kenntnis der Akten nicht nur des Primärgutachtens voraus. Ein Gutachten über ein Gutachten sollte nicht extensiv irrelevante Mängel auflisten, es sollte sich auf ergebnisrelevante Mängel beschränken.

Prof. Steller führte am Ende aus, dass ihm in über 40 Jahren Begutachtung auch viele „Schlechtachten“ untergekommen sind. Auf Frage, ob er ausschließen könne, einem „Lügner“ auf den Leim zu gehen, antwortete er, dass er das selbstverständlich nicht könne, allerdings sei die Glaubhaftigkeitsbegutachtung derzeit das einzige wissenschaftliche Mittel zur Überprüfung der „Wahrheit“ einer Aussage. In der Mehrzahl seiner Begutachtungen sei er zu dem Ergebnis gekommen, dass die Aussage wohl erlebnisbasiert sei. Prof. Steller gab an, dass die mediale Aufhebung, insbesondere von Kindesmissbrauchsprozessen, wohl in Wellen von

statten geht. In den 80-ern gab es den großen McMartin-Prozess in der USA, Ende der 80-er z. B. den Cleveland-Fall in Großbritannien, Mitte der 90-er den Montessori-Prozess in Münster, den Flachsländer-Prozess in Ansbach und die Wormser Prozesse in Mainz, und derzeit soll es große Prozesse in Osteuropa geben.

Forensische Aussagepsychologie, so sein Fazit, gewährleiste also ein doppelten „Opferschutz“, indem sie zum einen den Realitätsgehalt von Opferaussagen substantiiere und zum anderen Falschaussagen identifiziere. Sie biete eine gute Möglichkeit für rationale Problemlösungen in einem emotionalisierten Feld. Gerade in Fällen „Aussage gegen Aussage“ ist das Mittel der aussagepsychologischen Begutachtung und der Auseinandersetzung damit, wohl die einzige „objektivierbare“ Möglichkeit und dementsprechend für Strafrechtler unverzichtbar.

Hinweise:

Das Institut der forensische Psychiatrie (und Psychologie) der Charité bietet immer wieder sehr interessante Veranstaltungen an (s. www.forensik-berlin.de), so z.B. am 13. Juni 2014 zum Thema: Gestehen-Leugnen- Schweigen, Taktiken der Wahrheitsfindung im Strafverfahren.

Der AK Strafrecht macht am 21.05.2014 eine Veranstaltung zum Thema „Whistleblowing und Hinweisgebersysteme: was Straf- und Arbeitsrechtler darüber wissen sollten“ und wird am 18.06.2014 das Krankenhaus des Maßregelvollzuges in Berlin besuchen (zu den Veranstaltungen s. http://www.berliner-anwaltsverein.de/wordpress/?page_id=83)

*Rechtsanwalt Thomas Röth,
Fachanwalt für Strafrecht,
Sprecher des Arbeitskreises Strafrecht*



DeutscheAnwaltAkademie

1. Deutscher IT-Rechtstag – 15 Jahre davit

15./16. Mai 2014 in Berlin

Angesprochen sind Fachanwältinnen und Fachanwälte für IT-Recht, Juristen aus Unternehmen, Ministerien und Verbänden, IT-Verantwortliche aus Unternehmen sowie Personen, die sich mit Fragen des Verbraucher- und des Datenschutzrechtes befassen.

Moderation

Karsten U. Bartels, LL.M., Rechtsanwalt, Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses AG Informationstechnologie (davit) im DAV, Berlin

Fachprogramm

- IT-Recht: 2014 - 2020 – Europa als Triebkraft
- Geolocation und Selbstvermessung
- Update: EU DSGVO
- Schadenersatz bei Datenverlust und Offenbarung von Daten – Handhabung von Datenpannen
- IT-Sicherheit 2020 – Mittel, Maßnahmen und Konzepte
- Prüfung der technischen und organisatorischen Maßnahmen durch die Aufsichtsbehörde
- Mobile Apps und Gaming
- Allgemeine Geschäftsbedingungen in der IT
- Projekt, Formen der Zusammenarbeit, Abbildung moderner Projekte in AGB
- Spätfolgen der UsedSoft-Entscheidung des EuGH

Die Veranstalter danken für die Unterstützung der Zeitschriften „Computer und Recht“ sowie „IT-Rechts-Berater“.

IT-Rechtsabend am Freitag, 15. Mai 2014, ab 18.00 Uhr

Podiumsdiskussion:

„Rechtskonform oder innovativ? (Un)mögliche Anforderungen an die Datenverarbeitung im Mittelstand“

Unzulängliche Gesetze – unmögliche Anforderungen – praktische Sichtweisen – Anforderungslevel grenzüberschreitende Systeme

Die Teilnahme am IT-Rechtsabend ist kostenfrei. Aus organisatorischen Gründen wird um eine schriftliche Anmeldung gebeten.

Termin und Tagungsort

Termin: **Donnerstag, 15. Mai 2014**, 14.00 Uhr bis
Freitag, 16. Mai 2014, 17.00 Uhr (10 Vortragsstunden)

Tagungsort: **Berlin • Pestana Hotel Berlin-Tiergarten**

Gebühr

395,- EUR Mitglieder davit, FORUM Junge Anwaltschaft, TeleTrust, DGRI und ITECHLAW

435,- EUR Nichtmitglieder
zzgl. gesetzl. USt.

Ihre Ansprechpartnerin

Jenny Steger, Fon 030 / 726153-126, Fax -111; steger@anwaltsakademie.de

BAV-Termine

Datum / Ort / Gebühr	Referent	Thema
<p>Donnerstag, 15.05.2014 – Freitag, 16.05.2014 10 % Rabatt für BAV Mitglieder auf den Nichtmitglieder-Preis, nur bei Online-Buchung unter www.anwaltakademie.de, Rabatt-Code: IT10BAV1 bei der Buchung unter „Gutschein“ eingeben.</p>		<p>1. Deutscher IT-Rechtstag in Berlin Schadensersatz bei Datenverlust und Datenpannen – Geolocation und Selbstvermessung – EU DSGVO – AGB in der IT – Mobile Apps und Gaming – Spätfolgen der UsedSoft-Entscheidung des EuGH u.a. (9,25 Vortragsstunden)</p>
<p>Mittwoch, 21.05.2014 18.30 – 20.30 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Anmeldungen: ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de</p>	<p>Dr. Rainer Frank Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht Thomas Röth Rechtsanwalt und Fachanwalt für Straf- und Arbeitsrecht</p>	<p>Arbeitskreis Strafrecht Whistleblowing und Hinweisgebersysteme – was Strafverteidiger und Arbeitsrechtler darüber wissen sollten</p>
<p>Dienstag, 03.06.2014 18.00 – 20.00 Uhr Ort: wird noch bekannt gegeben Anmeldung: ak-miete-weg@berliner-anwaltsverein.de</p>	<p>Sandra Lang-Lajendäcker Rechtsanwältin</p>	<p>Arbeitskreis Mietrecht und WEG Fragen zur Modernisierungsankündigung, insbesondere nach der Mietrechtsreform</p>
<p>Mittwoch, 04.06.2014 18.30 – 20.30 Uhr Inhaus GmbH, Klosterstr. 64, 10179 Berlin Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de</p>	<p>Dietlinde-Bettina Peters Richterin am Arbeitsgericht</p>	<p>Arbeitskreis Arbeitsrecht Betriebsverfassungsrechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Leiharbeitnehmern</p>
<p>Donnerstag, 05.06.2014 18.00 – 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin. Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 30,00 EUR Nichtmitglieder: 70,00 EUR Anmeldung: mail@berliner-anwaltsverein.de per Fax: 030 - 251 32 63</p>	<p>Dr. Astrid Auer-Reinsdorff Rechtsanwältin, Mitherausgeberin des "Beck'schen Mandatshandbuchs IT-Recht" u.a., Vizepräsidentin des Deutschen Anwaltvereins</p>	<p>Ihre Kanzlei im digitalen Rechtsverkehr</p>
<p>Donnerstag, 12.06.2014 19.00 – 21.00 Uhr HDI-Gerling Gebäude, Krausenstr. 9-10, 10117 Berlin Anmeldung: ak-gesellschaftsrecht@berliner-anwaltsverein.de</p>	<p>RA Prof. Dr. Jörg Rodewald Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH</p>	<p>Arbeitskreis Handels- und Gesellschaftsrecht Informationsmanagement im Unternehmen</p>
<p>Mittwoch, 25.06.2014 15.00 – 19.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin. Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 70,00 EUR Nichtmitglieder: 120,00 EUR Anmeldung: mail@berliner-anwaltsverein.de per Fax: 030 - 251 32 63</p>	<p>Thomas Krümmel Rechtsanwalt, LL.M., Berlin, Mitautor des "Praxishandbuchs Vertriebsrecht" und des HGB-Kommentars Röhrich/Graf v. Westphalen/ Haas</p>	<p>Grenzüberschreitende Handelsverträge in der Praxis</p>
<p>Mittwoch, 25.06.2014 18.00 – 20.00 Uhr Inhaus, Klosterstraße 64, 10179 Berlin-Mitte Anmeldung: ak-erbrecht@berliner-anwaltsverein.de</p>	<p>Rechtsanwalt Dr. Grischa Fetisch Prof. Dr. Robert Strauch</p>	<p>Arbeitskreis Erbrecht Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht - Schnittstellen in der anwaltlichen Praxis</p>

Dienstag, 01.07.2014

18.00 - 20.00 Uhr
 DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin.
 Teilnahmebeitrag
 für Mitglieder: 40,00 EUR
 Nichtmitglieder: 70,00 EUR
 Anmeldung:
 mail@berliner-anwaltsverein.de
 per Fax: 030 - 251 32 63

Heike Hennemann

Richterin am Kammergericht

Richter- und Anwaltschaft im Dialog:
**Aktuelle Rechtsprechung des
 Kammergerichts zum Familienrecht**

Dienstag, 01.07.2014

18.00 - 20.00 Uhr
 Ort: wird noch bekannt gegeben
 Anmeldung:
 ak-miete-weg@berliner-anwaltsverein.de

Ulrich Rigo

Arbeitskreis Mietrecht und WEG
**Die Zwangsversteigerung der
 Wohnungseigentümergeinschaft
 in das Wohnungs- oder Teileigentum
 säumiger Eigentümer**

Dienstag, 04.11.2014

18.00 - 20.00 Uhr
 Ort: wird noch bekannt gegeben
 Anmeldung:
 ak-miete-weg@berliner-anwaltsverein.de

Ulrich Rigo

Arbeitskreis Mietrecht und WEG
**Die Abwehr von Störungen durch die
 Wohnungseigentümergeinschaft
 und einzelne Eigentümer im Innen-
 und Außenverhältnis**

Mittwoch, 19.11.2014

18.30 - 20.30 Uhr
 INHAUS GmbH,
 Klosterstraße 64, 10179 Berlin
 Anmeldungen:
 ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de

Thomas Röth

Rechtsanwalt und Fachanwalt
 für Straf- und Arbeitsrecht

Uwe Freyschmidt

Rechtsanwalt und Fachanwalt
 für Strafrecht

Arbeitskreis Strafrecht
**Internal Investigations in
 Unternehmen – praktische Aspekte
 aus straf- und arbeitsrechtlicher
 Sicht**

Alle Veranstaltungen mit (FAO-) Teilnahmebescheinigungen.
 Die Teilnahmegebühren verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.

Anmeldung unter mail@berliner-anwaltsverein.de; Tel. (030) 251 38 46; Fax (030) 251 32 63.

Informationen zu den monatlichen Veranstaltungen der
 Arbeitskreise des Berliner Anwaltsvereins unter: www.berliner-anwaltsverein.de

(Teilnahme für Mitglieder kostenlos / mit FAO-Teilnahmebescheinigungen)

BITTE BEACHTEN SIE DIE VERÄNDERTE ERSCHEINUNGSWEISE IM JULI/AUGUST:

DIE AUSGABE 7-8/2014 DES **BERLINER ANWALTSBLATT** ERSCHEINT ERST IM AUGUST 2014.

**DISPONIEREN SIE BEI INTERESSE DESHALB IHRE ANZEIGE
 BITTE NOCH RECHTZEITIG IN DER JUNI-AUSGABE 2014
 ANZEIGENSCHLUSS FÜR HEFT 6/2014 IST AM 2. JUNI 2014**

CB-VERLAG CARL BOLDT | TELEFON (030) 833 70 87 | FAX (030) 833 91 25 | MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

RAK |
Rechtsanwaltskammer
Berlin

FAin/ FA für Internationales Wirtschaftsrecht / Längere Fortbildung

Nachdem der Bundesminister für Justiz und Verbraucherschutz mitgeteilt hat, dass er keine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse der Satzungsversammlung am 06./07.12.2013 hat, werden die Beschlüsse im *Heft 3/2014 der BRAK-Mitteilungen* im Juni 2014 veröffentlicht.

Die den Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht betreffenden Vorschriften, die Änderungen des § 15 Abs.1 und 2 FAO und die Änderung des § 23 BORA werden am 01.09.2014 in Kraft treten.

Die Neufassungen von § 15 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2 FAO werden gemäß der Neufassung des § 16 Abs. 3 FAO erst am 01.01.2015 wirksam. Dies betrifft die Erhöhung der Gesamtdauer der Fortbildung je Fachgebiet auf 15 Zeitstunden und das Selbststudium als Fortbildungsmöglichkeit in qualifizierter Form (Lernerfolgskontrolle).

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung finden sich unter www.rak-berlin.de in der Nachricht vom 08.04.2014.

Rechtsanwaltskammer Berlin

Hans-Litten-Haus, Littenstraße 9,
10179 Berlin, Tel. 306 931 - 0

Fax: 306 931 -99

www.rak-berlin.de

E-Mail: info@rak-berlin.org

Der **Newsletter der RAK Berlin**

(z.Zt. 4.320 Abonnenten) kann
kostenlos abonniert werden unter

www.rak-berlin.de unter
Aktuelles/Newsletter.

Neues zum Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit

Im Mai 2012 war von der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Landesarbeitsgerichte eine Streitwertkommission eingerichtet worden, welche im Mai 2013 einen einheitlichen Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit vorgelegt hat. Diesen Streitwertkatalog haben viele Rechtsanwaltskammern deutlich kritisiert und befürchtet, dass die durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz erreichten Gebührenanpassungen weitestgehend durch den Ansatz niedrigerer Streitwerte wieder zunichte gemacht werden. Außerdem wurde bemängelt, dass an der Erarbeitung des Streitwertkatalogs die Anwaltschaft überhaupt nicht beteiligt war.

Die RAK Berlin hat am 26.07.2013 auf der Grundlage der Prüfung durch den Fachanwaltsausschuss für Arbeitsrecht eine detaillierte Stellungnahme abgegeben, die sich unter www.rak-berlin.de unter *Stellungnahmen* findet. Die Mitglieder der Ausschüsse Arbeitsrecht und Rechtsanwaltsvergütung der BRAK haben in ihrer Stellungnahme im Oktober 2013 bemängelt, dass die Streitwertkommission bei der Festsetzung der Streitwerte Aspekte wie den Arbeitsaufwand oder das Haftungsrisiko

für Anwälte nicht ausreichend berücksichtigt habe. Im Bereich der Beschlussverfahren habe sich die Kommission allzu oft auf den Hilfwert oder auf angepasste Hilfwerte berufen. Die wirtschaftliche Bedeutung der Verfahren für die Parteien, die Frage, wie viele Arbeitnehmer von einer Maßnahme betroffen seien oder die Frage, wie schwer die vermeintliche Rechtsverletzung wiege, seien dabei nur unzureichend berücksichtigt worden.

Die Forderung der Rechtsanwaltskammern und der BRAK, dass die Anwaltschaft an der künftigen Arbeit der Streitwertkommission beteiligt werde, hat dazu geführt, dass am 18.02.2014 ein „Runder Tisch“ unter Beteiligung der BRAK und des DAV stattgefunden hat. Die Mitglieder der Streitwertkommission haben nach Mitteilung von RA Dr. Georg Jaeger, Vorsitzender des Ausschusses Arbeitsrecht im *BRAK-Magazin 2/2014, S. 3* angekündigt, die Anmerkungen und Vorschläge aus der Anwaltschaft zu erörtern. RA Dr. Jaeger erkennt in dem Runden Tisch das positive Signal, dass die Anwaltschaft an der weiteren Tätigkeit der Kommission beteiligt werden soll.

TOP im...

Vorstandssitzung am 09.04.2014

Der Gesamtvorstand hat in seiner Sitzung am 09.04.2014 beschlossen, einen Ausschuss einzurichten, um mit der Rechtsanwaltskammer Istanbul Gespräche über den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zu führen.

Der Vorstand würde durch eine Kooperation mit der Istanbuler Rechtsanwaltskammer die zwischen beiden Städten bestehende Städtepartnerschaft und die historisch gewachsene Beziehung gerade im Bereich der Rechtswissenschaften ergänzen und eine Kooperation auch

dazu nutzen, um Ausbildungsfragen junger Kolleginnen und Kollegen sowie rechtspolitische Themen zu erörtern.

Die Ereignisse in der Türkei im vergangenen Jahr hätten gezeigt, dass hierfür ein erheblicher Bedarf bestehe. Die Kooperation könne auch den Menschenrechtsbeauftragten, der auf diesem Feld bereits aktiv sei, unterstützen.

Der Vorstand hat als Ausschussmitglieder der RA Isparta (federführend), RAin Dellerue, RA Häusler, RA Ülkekel, RA Weimann und RAin Zecher bestimmt.

Justiz in der Türkei – Quo Vadis? Zur Freilassung von Avukat Muharrem Erbey

Von Bernd Häusler, Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragter der RAK Berlin

Am Abend des 12.04.2014 ist nach mehrjähriger Untersuchungshaft der türkische Rechtsanwalt Muharrem Erbey aus dem Gefängnis in Diyarbakir überraschend entlassen worden.

Erbey war im Dezember 2009 im Rahmen einer Verhaftungswelle festgenommen worden, bei der allein in Diyarbakir sechs Rechtsanwälte verhaftet wurden. Ihm wurde der Prozess zusammen mit weiteren 145 Angeklagten gemacht, darunter auch alle sechs Bezirksbürgermeister der Stadt Diyarbakir. Ihnen allen wurde vorgeworfen, sich zwar für durchaus legale Ziele eingesetzt zu haben, deren Artikulierung in der Türkei jedoch dann strafbar ist, wenn diese auch von Terroristen - wie zum Beispiel der PKK - propagiert werden. Einziger Zusammenhang der zahlreichen recht unterschiedlichen Vorwürfe gegen die einzelnen Angeklagten ist in den meisten Fällen lediglich die angeblich verletzte Strafschrift.

Für einen Rechtsanwalt, dessen einzige Waffe das Wort und dessen ausschließliche Tätigkeit in der Verfolgung legaler Ziele besteht, kommt dies faktisch einem partiellen Berufsverbot gleich, will er nicht im Gefängnis landen. Davon hat sich Erbey nicht abschrecken lassen. So hat er sich u. a. dafür engagiert, dass Kurden im Gericht auch Kurdisch sprechen dürfen. Dabei handelt es sich um ein typisches Minderheitenrecht, das in Deutschland zum Beispiel für die sorbische Minderheit durch § 184 Satz 2 GVG geschützt ist.

Wegen seines vorbehaltlosen Einsatzes für das Recht wurde Erbey mit dem Ludovic-Trarieux-Menschenrechtspreis geehrt, der ihm im November 2012 in Berlin anlässlich einer Feierstunde im Kammergericht vom Institut des Droits de l'homme des Avocats Européens in Abwesenheit verliehen wurde. Die Rechtsanwaltskammer Berlin ist Mit-



Avukat Muharrem Erbey

Foto: Mezopotamya news

glied des vorgenannten Instituts. Die Laudatio sprach seinerzeit die damalige Bundesministerin der Justiz Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, die sich auch anlässlich ihres vorangegangenen Staatsbesuchs im Oktober 2012 in Ankara für den Kollegen eingesetzt hatte. Schon zuvor hatte sich der damalige Menschenrechtsbeauftragte der Bundesregierung, Herr Markus Löning, für die Freilassung Erbeys engagiert. Auf dessen dringendes Anraten waren im September 2012 zwei Vertreter der RAK Berlin nach Ankara und Diyarbakir gereist, um den Prozess gegen Erbey zu beobachten und sich vor Ort für dessen Freilassung einzusetzen.

Über eine bevorstehende Freilassung Erbeys wurde in der Vergangenheit immer wieder spekuliert. Die Hoffnung darauf verstärkte sich, als Anfang 2013 bekannt wurde, dass Ministerpräsident Erdogan mit dem inhaftierten Führer der verbotenen PKK verhandelte. Dieser Umstand erwies sich jedoch weniger als Triebkraft denn als Treibsand im Getriebe der Justiz. Die Ungewissheit, wohin es politisch gehen werde, ließ den

Prozess gegen Erbey nur so dahindümpeln.

So wurde immer wieder einmal gegen die 146 Angeklagten verhandelt, auch kam der eine oder andere am Ende eines Prozesstages frei. Fortschritt schien das Verfahren jedoch nicht zu machen. Es kam daher völlig überraschend, als am Abend des 12.04.2014, einem Samstag, 44 von den noch ca. 90 inhaftierten Angeklagten - darunter auch Erbey - frei gelassen wurden.

Der enge zeitliche Zusammenhang der Freilassung mit den vorangegangenen politischen Machtkämpfen in und um den türkischen Justizapparat und mit der Entscheidung des Verfassungsgerichts lässt sich nicht übersehen. Das Verfassungsgericht hatte die jüngste Justizreform, die einen stärkeren Einfluss der Regierung auf die Justiz sicherte, aufgehoben.

Ob die Freilassung Erbeys und weiterer Mitangeklagter als Zeichen der Wiedererlangung der Unabhängigkeit der Justiz in der Türkei zu werten ist, erscheint jedoch zweifelhaft. Zwar sind die Sondergerichte zur Verfolgung von Terrorismus und Separatismus seit einiger Zeit abgeschafft worden. Damit sind deren Aufgaben auf die allgemeinen Strafgerichte übergegangen, werden dort jedoch von Strafkammern mit besonderen Befugnissen wahrgenommen, die denen der damaligen Sondergerichte weitgehend entsprechen.

Auf die Frage, wie diese besonderen Strafkammern besetzt werden, erklärte ein türkischer Kollege, dass dort kein Richter hin müsse, der nicht wolle. Für den jedoch, der Karriere in der Justiz oder Verwaltung machen wolle, sei es ein "Muss". Es ist daher zu befürchten, dass die Freilassung lediglich Ausdruck der spürbaren Verunsicherung im Justizapparat ist. Mit einer Freilassung nach vier Jahren und vier Monaten Untersuchungshaft ohne eine Entscheidung in

der Sache selbst verdirbt man es sich mit keiner Seite.

Als Ausdruck der Wiedererlangung der Unabhängigkeit der Justiz vermag dies nicht zu überzeugen. Den Menschen in der Türkei bleibt zu wünschen, dass es

möglichst bald zu einer flächendeckenden Unabhängigkeit der Justiz in allen Bereichen und Instanzen - nicht nur in der Verfassungsgerichtsbarkeit - kommt.

Die Erreichung dieses Ziels verlangt eine starke und unabhängige Anwaltschaft,

die zu unterstützen es Aufgabe der Anwaltschaft weltweit ist. Der RAK Berlin kommt angesichts des Umstandes, dass Berlin nach Istanbul die zweitgrößte türkische Agglomeration außerhalb Asiens ist, eine besondere Verpflichtung zu.

Zeugen von Zeitzeugen

Von Vorstandsmitglied Dr. Niklas Auffermann

Israel und Deutschland verbindet eine langjährige, besondere Freundschaft. Zum Ausdruck dieser Verbundenheit haben die israelische Rechtsanwaltskammer und die BRAK einen Freundschaftsvertrag geschlossen. Zu dessen Umsetzung sollen vor allem junge Anwälte beider Staaten sich gegenseitig besuchen und die guten Beziehungen beider Länder fördern. Alle drei Jahre reisen die zehn jüngsten Vorstandsmitglieder der regionalen Kammern als Delegation nach Israel. Die diesjährige dritte Delegationsreise fand – unter Leitung des Vizepräsidenten der BRAK Ekkehart Schäfer - Ende April, über den „Holocaust Martyrs' and Heroes' Remembrance Day“ statt.

Israel, ein kleines Land an der Schnittstelle zwischen Europa, Afrika und Asien, ist halb so groß wie die Schweiz. Es besteht zu zwei Dritteln aus Wüste und ist uralte Kulturregion, in der die großen monotheistischen Weltreligionen ihren Ursprung haben. Ein noch sehr junger Staat, der seit seiner Gründung 1948 im Brennpunkt des Nahostkonflikts steht. Für Christen, Juden und Muslime ist Israel heiliger Boden. Judentum und Christentum haben hier ihre Wurzeln, für den Islam sind der Felsen und die Al'Aqsa-Moschee in Jerusalem die wichtigsten sakralen Stätten nach Mekka und Medina.

Doch der Eindruck von diesem Land wird nicht nur von seiner Geschichte, sondern ebenso von seiner Gegenwart geprägt. Dass das seit Jahrtausenden verfolgte jüdische Volk täglich um sich herum eine Bedrohung verspürt, ist be-

sonders intensiv erlebbar in Jerusalem, wo die israelischen und arabischen Lebenswelten unvermittelt aufeinanderprallen; eine Stadt tiefgreifender Konflikte.

Doch es waren nicht nur die zahlreichen Zeugnisse dieser langen Vergangenheit und die vielzähligen historischen Relikte, die alle Delegationsmitglieder tief beeindruckten, sondern insbesondere die gegenwärtigen Erlebnisse der fünftägigen Reise.

Anlässlich des Besuchs des Obersten Gerichtshofs in Jerusalem erfuhr die Gruppe vieles über das dem Common Law nahestehende israelische „case law“, das Elemente verschiedener Rechtssysteme übernommen und kombiniert hat. Besonders beeindruckte jedoch der Erfahrungsaustausch mit Yoram Danziger, einem Richter am Obersten Gerichtshof, der viele Jahrzehnte zuvor als Rechtsanwalt in Jerusalem arbeitete und vor sechs Jahren unmittelbar von der Advokaten- in die Richterstellung berufen wurde: Eine Juristenkarriere, die wir Rechtsanwälte in Deutschland bis heute leider vergebens suchen. Auch die Gespräche mit Vertretern der Israel

Bar, allen voran Joel Levi, Arie Koretz, Martha Raviv sowie Michael Kempinski – teilweise selbst Überlebende des Holocaust – vermittelten ein vielseitiges Bild über den Anwaltalltag und das Rechtssystem Israels.

Die Reise stand emotional im Zeichen des Gedenkens an den Holocaust. Die Delegationsgruppe besuchte die offizielle Holocaust-Gedenkfeier in Yad Vashem. Am Vormittag dieses Gedenktages erklangen um 10:00 Uhr sämtliche Sirenen in Israel und das gesamte öffentliche Leben stand für zwei Minuten vollkommen still. Die Delegation besuchte am darauffolgenden Tag die Knesset, das wichtigste Forum israelischer Demokratie und durfte an einer weiteren Gedenkfeier teilnehmen, die Israel jähr-



Richter Yoram Danziger, Rechtsanwalt Michael Kempinski, Vizepräsident der BRAK Ekkehart Schäfer und Geschäftsführerin der BRAK Kei-Lin Ting-Winarto beim Erfahrungsaustausch im Supreme Court in Jerusalem

Fotos: RA Dr. Auffermann

lich zum Gedenken an die über sechs Millionen ermordete Juden ausgerichtet. Im exklusiven Kreis der Abgeordneten sprachen der Präsident Shimon Peres, der Premierminister Benjamin Netanyahu, Vertreter des obersten rabbinischen Rats, Minister, Abgeordnete und schließlich Überlebende des Holocaust. Sie alle erinnerten in bewegenden Momenten an die zahlreichen Mitglieder ihrer eigenen Familien, die den Holocaust nicht überlebten.

Die Teilnehmer der Delegationsreise besuchten die Gedenkstätte YadVashem schließlich ein zweites Mal, um in der Halle der Erinnerung einen Kranz niederzulegen.

Der Holocaust ist und bleibt die fortwährende Quelle für ein Gefühl der Faszinoslosigkeit. Erinnerung lebt vor allem von der Unmittelbarkeit des Erlebten. Mit den nur noch sehr wenigen Zeitzeugen der damaligen Ereignisse schwindet

auch der unmittelbare Zugang zur Vergangenheit. Elie Wiesel, Friedensnobelpreisträger und selbst Überlebender des Holocaust, hat die Aufgabe, der wir uns zu stellen haben, einmal so beschrieben: „Eine Generation der Zeugen von Zeugen zu bilden.“

Das Wissen um die Vergangenheit ist daher auch eine verbindliche Verpflichtung für alle Demokraten, insbesondere aber für uns Rechtsanwälte, ihre Stimme gegen jegliche Ansätze und Formen von Ausgrenzung, Verfolgung und Fremdenfeindlich-



Kranzniederlegung in der Halle der Erinnerung in Yad Vashem

keit zu erheben – und – vor allem – danach zu handeln!

Rechtsanwalt und FASr Dr. Niklas Auf-fermann (Vorstand der RAK Berlin und Delegationsteilnehmer)

Evaluierung des Gesetzes gegen überlange Verfahren

Die BRAK hat zur Evaluierung des Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren eine Stellungnahme abgegeben. Neben einzelnen Verbesserungsvorschlägen insbesondere im verfassungsgerichtlichen Verfahren und im Zivilverfahren weist die BRAK erneut darauf hin, dass die Verzögerungsrüge, wie sie durch das

Gesetz über den Rechtsschutz in überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren eingeführt wurde, strukturell ungeeignet sei, auf kürzere Gerichtsverfahren hinzuwirken. Die Verzögerungsrüge entfalte ihre Wirkung erst nach Eintritt der überlangen Verfahrensdauer.

Die Kammer schlägt daher erneut die

Einführung einer sog. Untätigkeitsbeschwerde vor. Hierdurch könne ein Instrument geschaffen werden, durch das sowohl die Verfahrensbeschleunigung, als auch eine Entschädigung bei überlangen Verfahren ermöglicht würde.

Die Stellungnahme der BRAK (Nr. 11/2014) findet sich unter www.brak.de unter *Zur Rechtspolitik/Stellungnahmen*.

Stärkung der Verteidigungsinteressen im Strafverfahren

Stellungnahme der BRAK zu einer möglichen Änderung des § 329 StPO

Die BRAK hat zu dem vom Bundesjustiz- und Verbraucherministerium erarbeiteten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Rechts auf Vertretung durch einen Verteidiger in der Berufungshauptverhandlung eine Stellungnahme erarbeitet.

Der Gesetzentwurf sieht vor, § 329 StPO so zu ändern, dass eine Verwerfung der Berufung des Angeklagten nicht mehr erfolgen darf, wenn statt des Angeklagten ein entsprechend bevollmächtigter und

vertretungsbereiter Verteidiger in einem Termin zur Berufungshauptverhandlung erschienen ist. Anstelle der nicht mehr zulässigen Verwerfung soll in Anwesenheit des Verteidigers ohne den Angeklagten verhandelt werden, soweit nicht besondere Gründe dessen Anwesenheit erforderlich machen.

Die BRAK begrüßt in ihrer Stellungnahme den Gesetzentwurf. Er trage den Verteidigungsinteressen des Angeklagten und seiner Autonomie weitgehend

Rechnung. Es liege in seiner Hand zu entscheiden, ob er bei „gewillkürter Abwesenheit“ seine Interessen durch einen mit Vertretungsvollmacht ausgestatteten Verteidiger wahrnehmen lassen will oder stattdessen doch der Ladung zur Berufungshauptverhandlung Folge leistet.

Die Stellungnahme der BRAK (Nr.13/2014) findet sich unter www.brak.de unter *Zur Rechtspolitik/Stellungnahmen*.

Wussten Sie schon?

Widerstreitende Interessen im Familienrecht

Dass keine widerstreitenden Interessen vertreten werden dürfen, versteht sich quasi von selbst. Das Erkennen einer – das Betätigungsverbot der § 43 a Abs. 4 BRAO, § 3 BORA auslösenden - Konstellation ist jedoch nicht immer einfach. Das Kriterium „derselben Rechtssache“ gemäß § 3 Abs. 1 BORA bietet im Zweifel ebenso viele Schwierigkeiten, wie die Frage, ob in dieser Angelegenheit gleichgerichtete, konkurrierende oder aber doch widerstreitende Interessen der Mandantschaften gegeben sind.

Vorliegend soll nicht auf die Fülle der Definitions- und Abgrenzungsversuche eingegangen¹, sondern in einer losen Reihe einige typische Konstellationen in bestimmten Rechtsgebieten dargestellt werden, wobei mit dem Familienrecht, welches sich als besonders „anfällig“ für das Auftreten etwaiger Interessenkonflikte erwiesen hat, begonnen wird:

Die Ehe besitzt als einheitliches Lebensverhältnis eine Art Klammerwirkung, welche die Teilbereiche rechtlich miteinander verbindet. Die hiervon betroffenen Einzelaspekte stellen daher regelmäßig dieselbe Sache dar. Aber auch zu anderen Angelegenheiten kann sich eine berufsrechtlich bedeutsame Überschneidung ergeben:

Die Verteidigung in einer Strafsache und das Scheidungsverfahren der vom Strafverfahren betroffenen Person stellen zwar nicht per se dieselbe Angelegenheit dar. Ist jedoch zu vermuten, dass das Strafverfahren im Scheidungsverfahren thematisiert werden wird, ist eine Vertretung des nicht vom Strafverfahren betroffenen Ehepartners nicht möglich. Auch der Inhalt eines an sich rein zivilrechtlichen Mandats kann – je nach wirtschaftlicher Bedeutung und Auswirkung – die vermögensrechtliche Seite einer Scheidung beeinflussen und dadurch mit dieser dieselbe Sache bilden. Auch in einem solchen Fall ist ein Tätigwerden gegen die Interessen der früheren Mandantschaft untersagt. Sind in der zivilrechtlichen Angelegenheit beide Ehepartner vertreten worden, ist

¹ Beispielhaft wird zur vertieften Beschäftigung auf Prof. Dr. Martin Henssler, „Interessenkonflikte – der Dauerbrenner des Berufsrechts“, AnwBl. 2013, S. 668 ff verwiesen.



eine spätere anwaltliche Betätigung im Scheidungsverfahren gänzlich ausgeschlossen.

Weiterhin wird in familienrechtlichen Angelegenheiten häufig seitens der Parteien eine einvernehmliche Vorgehensweise angestrebt. Der Interessenwiderstreit der beteiligten, vermeintlich einigen Personen liegt dadurch nicht immer auf der Hand. Der „Klassiker“ ist hierbei die sogenannte einvernehmliche Scheidung. Eine gemeinsame anwaltliche Vertretung ist jedoch nur in seltenen Ausnahmefällen möglich, da die situationsimmanente konträre Interessenausgangslage einer jeweils interessengerechten Beratung beider Ehepartner entgegensteht.

Zu Beginn eines Scheidungsmandates ist daher gegebenenfalls zu entscheiden, ob eine Beratung beider Eheleute vorgenommen oder aber ein Mandatsverhältnis zu nur einem der Beiden begründet werden soll. Im ersten Fall ist eine spätere Vertretung in der familienrechtlichen Auseinandersetzung grund-

sätzlich ausgeschlossen. Hierüber sowie über die daraus resultierenden Kostenfolgen ist aufzuklären². Im zweiten Fall muss dagegen der Spagat zwischen parteilicher Vertretung und erwünschter Lösungsfindung gemeistert werden.

Bei Unterhaltsstreitigkeiten ist zu beachten, dass die gleichzeitige Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen eines Elternteils und des Kindes/der Kinder nur bei Minderjährigkeit dieser Kinder unproblematisch möglich ist. Zwischen den Interessen desjenigen Elternteils, welcher Naturalunterhalt leistet und den Interessen des minderjährigen Kindes besteht im Hinblick auf die jeweiligen Unterhaltsansprüche kein Widerstreit. Mit Erreichen der Volljährigkeit wird jedoch ein grundsätzlicher Konflikt zwischen den Interessen begründet, da das volljährige (nicht privilegierte) Kind einen Barunterhaltsanspruch nunmehr gegenüber beiden Elternteilen besitzt.

² BGH, Urteil vom 19.09.2013, IX ZR 322/12

Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V. – DAI September bis Oktober 2014

Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

Anmeldung nur bei der Rechtsanwaltskammer Berlin:
Tel. 030 306931-0 · Fax 030 306931-99
info@rak-berlin.org · www.rak-berlin.de/termine

ANWALT IN EIGENER SACHE

Erfolgreiches Kanzleimarketing

17.9.2014 · Mi. 13.30–18.30 Uhr · 80,- €

in der Geschäftsstelle der RAK Berlin

Ilona Cosack, ABC Anwaltsberatung Cosack, Mainz

WOHN- UND BETREUUNGSVERTRAGSGESETZ

Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBG)

– Inhalte und Besonderheiten

14.10.2014 · Di. 16.00–18.00 Uhr · kostenlos

in der Geschäftsstelle der RAK Berlin

Barbara Baxevanidis, RAin

Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V.

Anmeldung beim Deutschen Anwaltsinstitut e. V.:
Tel. 0234 970640 · Fax 0234 703507 · info@anwaltsinstitut.de
oder unter www.rak-berlin.de/termine

ARBEITSRECHT / HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

Der GmbH-Geschäftsführer: Von der Bestellung bis zur Abberufung

10.10.2014 · Fr. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin

Dr. Jens-Wilhelm Oberwinter, LL.M., RA, FA für Arbeitsrecht,
Frankfurt a. M.

130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

ARBEITSRECHT / SOZIALRECHT

Erprobte Konzepte BEM und Wiedereingliederung nach Krankheit

17.10.2014 · Fr. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin

Bettina Schmidt, RAin, FAin für Arbeitsrecht, FAin für Sozialrecht,
Bonn

130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

ARBEITSRECHT

Aktuelle Entwicklung und Rechtsprechung im Kündigungsschutzrecht

18.10.2014 · Sa. 9.00–14.45 Uhr · DAI Berlin

Dr. Stefan Lingemann, RA, FA für Arbeitsrecht, Berlin;

Dr. Rut Steinhauser, LL.M., RAin, Berlin

130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

FAMILIENRECHT

Gebührenrecht für Familienrechtler

24.9.2014 · Mi. 16.00–18.00 Uhr · RAK Berlin – Geschäftsstelle

Karin Susanne Delerue, RAin, FAin für Familienrecht, Berlin

50,- € · 2 Zeitstunden – § 15 FAO

FAMILIENRECHT / SOZIALRECHT

Elternunterhalt und Anspruchsübergang nach § 94 SGB XII in der anwaltlichen Praxis

15.10.2014 · Mi. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin

Susanne Pfuhlmann-Riggert, RAin und Notarin,

FAin für Familienrecht, FAin für Sozialrecht, Neumünster

130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

INSOLVENZRECHT

Vertiefungs- und Qualifizierungskurs Sanierungsberatung in Krise und Insolvenz

9.–10.10.2014 · Do. 14.00–19.00 Uhr, Fr. 9.00–15.30 Uhr · DAI Berlin

Prof. Dr. Joachim Bauer, RA, Berlin

245,- € · Klausur: 50,- € · 10 Zeitstunden – § 15 FAO

KANZLEIMANAGEMENT

Update ZPO

19.9.2014 · Fr. 14.00–19.30 Uhr · RAK Berlin – Geschäftsstelle

Björn Retzlaff, Vorsitzender Richter am Landgericht, Berlin;

Dr. Bernhard von Kiedrowski, RA, Berlin

130,- € · 5 Zeitstunden

Zwangsvollstreckungspraxis

Schwerpunkt: Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung

15.10.2014 · Mi. 13.00–18.30 Uhr · RAK Berlin – Geschäftsstelle

Monika Wiesener, geprüfte Bürovorsteherin im Rechtsanwalts-
und Notarfach, Berlin

80,- € · 5 Zeitstunden

Update RVG 2014

16.10.2014 · Do. 14.00–18.30 Uhr · DAI Berlin

Herbert P. Schons, RA und Notar, FA für Verkehrsrecht, Präsident
der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Duisburg

130,- € · 4 Zeitstunden

Klar kommunizieren, sensibel beraten, effizient verhandeln:

Der Umgang mit Diversity in der Mandantschaft

in Kooperation mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte e. V.

16.10.2014 · Do. 13.00–18.30 Uhr · DAI Berlin

Dr. Nina Althoff, Rechtsanwältin, Deutsches Institut für Menschen-

rechte e. V., Projektleiterin „Anwaltschaft für Menschenrechte und

Vielfalt“, Berlin (Leiterin); Serdar Yazar, Berater und Trainer für

Diversity, Antidiskriminierung und Diversitypolitik, Berlin;

Aliyeh Yegane Arani, Dipl.-Politologin, Diversity-Trainerin, Berlin

80,- € · 5 Zeitstunden

STEUERRECHT / HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

Aktuelle zivil- und steuerrechtliche Entwicklungen im GmbH-Recht

9.10.2014 · Do. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin

Michael Daumke, Ltd. Regierungsdirektor a. D., ehemals Vorsteher

des Finanzamtes Berlin Treptow-Köpenick, Berlin

130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

VERWALTUNGSRECHT

Die dienstliche Beurteilung und das beamtenrechtliche Auswahlverfahren

17.10.2014 · Fr. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin

Johann Weber, Vors. Richter am Verwaltungsgericht a. D., Berlin

130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

Die ausgeschriebenen Teilnahmegebühren gelten nur für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin.

Veranstaltungsorte:

DAI-Ausbildungszentrum Berlin (DAI Berlin)

Voltairestraße 1 · 10179 Berlin

Rechtsanwaltskammer Berlin (RAK Berlin – Geschäftsstelle)

Littenstraße 9 · 10179 Berlin · 4. Etage

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Grillendamm 2,
14776 Brandenburg
Telefon (03381) 25 33-0
Telefax (03381) 25 33-23

1. Zulassungen und Aufnahmen im Kammerbezirk Brandenburg

Andy Mieland
c/o RA Stieger

Gertrud-Piter-Platz 1,
14770 Brandenburg

Dr. Andreas Leißner
Bertholdstraße 63,
14513 Teltow

Yvonne Lapöhn-Varadi
Am Turm 2,
14822 Borkheide

Pamela Faude
Neue Rüdersdorfer Str. 2
15537 Grünheide

Antje Schultz
Parkallee 5,
15517 Fürstenwalde

Thoralf Schrot
c/o Dr. Grabau & Seilz
Franz-Mehring-Str. 23 c,
15230 Frankfurt(Oder)

Katja Neiser
Uchtenhagenstr. 26,
16259 Bad Freienwalde

Aysun Kemper-Sengöz
Hubertusallee 124,
16548 Glienicke/Nordbahn

2. Veranstaltungen in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut

Familienrecht

Datum: 20.06.2014, 13.30 – 19.00 Uhr
Ort: Potsdam, Kongresshotel
Referent: Jens Gutjahr
Kostenbeitrag: 155,00 €

Aktuelle Rechtsprechung im Unterhalts- und Familienverfahrensrecht“

Zivilprozessrecht

Datum: 28.06.2014, 9.00 – 14.45 Uhr
Ort: Potsdam, Wyndham Garden Hotel
Referent: Dr. Günter Prechtel
Kostenbeitrag: 155,00 €

Die erfolgreiche Berufung?

Familienrecht

Datum: 20.06.2014, 13.30 – 19.00 Uhr
Ort: Potsdam, Kongresshotel
Referent: Jens Gutjahr, Richter am OLG Brandenburg
Kostenbeitrag: 155,00 €

„Aktuelle Rechtsprechung im Unterhalts- u. Familienverfahrensrecht“

Zivilprozessrecht

Datum: 28.06.2014, 9.00 – 14.45 Uhr
Ort: Potsdam, Wyndham Garden Hotel
Referent: Dr. Günter Prechtel, Vors. Richter am LG München
Kostenbeitrag: 155,00 €

„Die erfolgreiche Berufung“

Verkehrsrecht

Datum: 19.09.2014, 13.30 – 19.00 Uhr
Ort: Potsdam, Kongresshotel
Referent: RA Frank Johnick
Kostenbeitrag: 155,00 €

„Alkohol und Drogen im Verkehrsrecht – erfolgreiche Verteidigungsstrategien“

Sozialrecht

Datum: 26.09.2014, 13.30 – 19.00 Uhr
Ort: Potsdam, Kongresshotel
Referentin: Astrid Lente-Poertgen, Vors. Richterin LSG Essen
Kostenbeitrag: 155,00 €

„SGB II und SGB III – Neueste Gesetzgebung, Rechtsprechung und Praxis“

Steuerrecht/Handels- u. Gesellschaftsrecht

Datum: 09.10.2014, 14.00 – 19.30 Uhr
Ort: Berlin, DAI-Ausbildungszentrum
Referent: Michael Daumke, Ltd. Regierungsdirektor a. D.
Kostenbeitrag: 165,00 €

Entwicklungen im GmbH-Recht“

Arbeitsrecht/Handels- u. Gesellschaftsrecht

Datum: 10.10.2014, 14.00 – 19.30 Uhr
Ort: Berlin, DAI-Ausbildungszentrum
Referent: RA Dr. Jens-Wilhelm Oberwinter,
FA für Arbeitsrecht
Kostenbeitrag: 165,00 €

„Der GmbH-Geschäftsführer: Von der Bestellung bis zur Abberufung“

**BERLINER
ANWALTSBLATT**

**ANZEIGENAUFGABE
BITTE PER E-MAIL**

CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

Familienrecht/Sozialrecht	„Elternunterhalt und Anspruchsübergang nach § 94 SGB XII in der anwaltlichen Praxis“
Datum:	15.10.2014, 14.00 – 19.30 Uhr
Ort:	Berlin, DAI-Ausbildungszentrum
Referentin:	RAin Susanne Pfuhlmann-Riggert, FAin für Familienrecht und Sozialrecht
Kostenbeitrag:	165,00 €
Verwaltungsrecht	„Die dienstliche Beurteilung und das beamtenrechtliche Auswahlverfahren“
Datum:	17.10.2014, 14.00 – 19.30 Uhr
Ort:	Berlin, DAI-Ausbildungszentrum
Referent:	Johann Weber, Vors. Richter am VG a. D.
Kostenbeitrag:	165,00 €
Arbeitsrecht	„Arbeitsrecht aktuell Teil 3“
Datum:	24.10.2014, 13.30 – 19.00 Uhr
Ort:	Berlin, DAI-Ausbildungszentrum
Referent:	Werner Ziemann, Vors. Richter am LAG
Kostenbeitrag:	165,00 €
Insolvenzrecht	„Aktuelle Rechtsprechung zum Insolvenzrecht“
Datum:	25.10.2014, 9.00 – 14.45 Uhr
Ort:	Berlin, DAI-Ausbildungszentrum
Referent:	Prof. Dr. Markus Gehrlein, Richter am BGH
Kostenbeitrag:	165,00 €

Sie können sich direkt über unsere Internetseite www.rak-brb.de unter der Rubrik „Seminare“ anmelden.

Urteile

UND ANDERE ENTSCHEIDUNGEN

WWW.URTEILSRUBRIK.DE

Anwaltlicher Betreuer muss Beratungshilfe in Anspruch nehmen

Ein Rechtsanwalt als Berufsbetreuer hat nach den Grundsätzen der kostensparenden Amtsführung für den von ihm Betreuten Beratungshilfe in Anspruch zu nehmen. Zu einer kostenfreien Rechtsberatung ist der Anwalt nicht verpflichtet. (Leitsätze des Bearbeiters)

Ein Rechtsanwalt, der als Berufsbetreuer tätig war, hat für den von ihm Betreuten Beratungshilfe für die Vertretung in einem Widerspruchsverfahren – es ging um einen Bescheid über gewährte Pflegeleistungen – beantragt. Der Aufgabenkreis des Betreuers umfasste u.a.

auch die Vertretung gegenüber Behörden und Gerichten. Der Antrag auf Beratungshilfe wurde zurückgewiesen. Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, dass der Betreuer im Rahmen seines Aufgabenkreises tätig geworden sei. Da die zuständige Rechtspflegerin der gegen die zurückweisende Entscheidung eingelegten Erinnerung nicht abhalf, befasste sich das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg mit der Sache.

Das AG führte aus, dass ein zum Berufsbetreuer bestellter Rechtsanwalt unter dem Gesichtspunkt der kostensparenden Amtsführung für die außerge-

richtliche Beratung und Vertretung des Betreuten Beratungshilfe in Anspruch zu nehmen habe. Gegenüber erkennbar mittellosen Mandanten habe der Rechtsanwalt die Pflicht, auf die Möglichkeit der Beratungshilfe hinzuweisen. In Bezug auf mittellose Betreute könne nichts anderes gelten. Für den Betreuten sei die Beratungshilfe schon deshalb von Interesse, weil es auch bei der Verbesserung von wirtschaftlichen Verhältnissen keine Nachzahlungsanordnung gebe und die einmal gewährte Beratungshilfe dem Betroffenen unentgeltlich verbleibe.

Auch die Subsidiaritätsklausel des § 1 Abs. 1 Nr. 2 BerHG lasse keine andere Beurteilung der Sache zu. Die rechtliche Betreuung sei keine „andere zumutbare Hilfsmöglichkeit“ in diesem Sinne. Eine andere Hilfsmöglichkeit käme lediglich in Betracht, wenn die Rechtsberatung kostenfrei bzw. ohne nennenswerte Gegenleistung erlangt werden könne. Zu einer kostenfreien Rechtsberatung sei ein anwaltlicher Berufsbetreuer aber gerade nicht verpflichtet. Er könne jedenfalls Aufwendungsersatz nach §§ 1853 Abs. 3, 1908i Abs. Satz 1 BGB geltend machen.

AG Tempelhof-Kreuzberg, Beschluss vom 07.11.2013 – Az.: 70 a II 3276/13

(eingesandt von
RA Ulf Senska, Berlin)

Keine Untätigkeitsbeschwerde wegen überlanger Gerichtsverfahren

Der Antrag, das Gericht zu verpflichten, über einen Antrag umgehend und ohne weitere Zeitverzögerung zu entscheiden, weil bereits eine erhebliche Verfahrensdauer vergangen ist, ist unzulässig. Rechtsschutz bei einer überlangen Verfahrensdauer ist abschließend im Siebzehnten Titel des GVG (§§ 198-201) geregelt. (Leitsätze des Bearbeiters)

In einem sozialgerichtlichen Verfahren beantragte die Klägerin, das Sozialgericht zu verpflichten, „im Verfahren nunmehr umgehend und ohne weitere Verzögerung eine Entscheidung über den Antrag vom 7.10.13 zu treffen“. Das Landesozialgericht, an das dieser Antrag ging, hielt ihn für schlicht unzulässig. Dahinter stecke eine Untätigkeitsbeschwerde und diese sei nicht statthaft, da sie im Gesetz nicht vorgesehen sei. Rechtsbehelfe müssten in der geschriebenen Rechtsordnung geregelt und in ihren Voraussetzungen für die Bürger erkennbar sein, so dass diese die Möglichkeit haben, sich ein Bild über die Zulässigkeit des Rechtsmittels in ihrem Fall zu machen. Deshalb gehe beispielsweise der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) davon aus, eine richterrechtlich begründete außerordentliche Untätigkeitsbeschwerde sei kein wirksamer Rechtsbehelf gegen eine überlange Verfahrensdauer. Auch der BFH (Az.: II S 10/05) und das BVerwG (Az.: 10 B 68/06) haben entschieden, dass es ein Rechtsinstitut der „Untätigkeitsbeschwerde“ nicht gebe.

Daneben sei zu beachten, dass das Gerichtsverfassungsgesetz im Jahr 2011 geändert und ihm dabei ein Titel zum „Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren“ (§§ 198 bis 201 GVG) angefügt worden sei. Damit gebe es eine Anspruchsgrundlage für die Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs wegen unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens oder straf-

rechtlichen Ermittlungsverfahrens. Mit diesen Regelungen solle der Rechtsschutz bei überlanger Verfahrensdauer einheitlich und ausschließlich durch einen außerhalb des Ausgangsverfahrens zu verfolgenden Anspruch gewährt werden. Damit werde dem Gebot des effektiven Rechtsschutzes gegen eine überlange Verfahrensdauer hinreichend Rechnung getragen, sodass es einer Untätigkeitsbeschwerde nicht mehr bedarf.

LSG Berlin-Brandenburg,
Beschluss vom 10.04.2014 –
Az.: L 25 AS 811/14 B ER

(Eike Böttcher)

Das erste Mal darf kostenlos sein

Die Werbung eines Anwalts mit einer „kostenlosen Erstberatung“ verstößt nicht gegen § 49b BRAO. In ihr ist auch kein wettbewerbswidriges Verhalten zu sehen. (Leitsätze des Bearbeiters)

Eine Kanzlei warb im Internet damit, eine „kostenlose Ersteinschätzung“ bzw. „kostenlose Erstberatung“ anzubieten. Daraufhin wurden die Anwälte von konkurrierenden Advokaten abgemahnt. Da die werbende Kanzlei keinerlei Reaktion darauf zeigte, erhoben die Konkurrenten Klage. Allerdings erfolglos, wie ihnen das Landgericht Essen bescheinigte. Die Richter befanden, dass kein Verstoß gegen Mindestpreisvorschriften vorliegen würde. Es sei

zwar richtig, dass § 49b BRAO die Vereinbarung oder die Forderung von geringeren als durch das RVG vorgesehenen Gebühren untersage. Für die außergerichtliche Beratung gebe es aber seit dem 1.7.2006 keine gesetzliche Gebühr im RVG mehr. Somit könne auch keine vorgesehene Gebühr unterschritten werden.

Auch ein wettbewerbswidriges Verhalten konnten die Essener Richter in der „kostenlosen Ersteinschätzung“ nicht erkennen. Ein übertriebenes Anlocken i.S.v. § 4 Nr. 4 UWG sei erst dann anzunehmen, wenn die Werbung die Rationalität der Nachfrageentscheidung des Verbrauchers ausschalte. Die Anlockwirkung eines attraktiven Angebots selbst sei niemals wettbewerbswidrig, sondern liege in der Natur des Wettbewerbs und sei so gewollt. Die Sache sei erst dann anders zu beurteilen, wenn mit dem Ziel geworben werde, den Wettbewerber zu verdrängen oder gar zu vernichten. Dies sei hier aber nicht der Fall. Die kostenlose Erstberatung soll vielmehr Kunden akquirieren, die die weitere anwaltliche Dienstleistung kostenpflichtig in Anspruch nehmen. Dies sei den Kunden auch bewusst, so das Gericht. Darüber hinaus ließen sich Verbraucher bei der Wahl ihres Anwalts vor allem von persönlichen Erfahrungen, Empfehlungen Dritter oder dem Ruf einer Kanzlei/eines Anwalts leiten. Die kostenlose Erstberatung sei da nur eine Werbemaßnahme neben anderen.

LG Essen, Urteil vom 10.10.2013 –
Az.: 4 O 226/13

(Eike Böttcher)

BITTE BEACHTEN SIE DIE VERÄNDERTE ERSCHEINUNGSWEISE IM JULI/AUGUST:

DIE AUSGABE 7-8/2014 DES **BERLINER ANWALTSBLATT** ERSCHEINT ERST IM AUGUST 2014.

**DISPONIEREN SIE BEI INTERESSE DESHALB IHRE ANZEIGE
BITTE NOCH RECHTZEITIG IN DER JUNI-AUSGABE 2014**

ANZEIGENSCHLUSS FÜR HEFT 6/2014 IST AM 2. JUNI 2014

CB-VERLAG CARL BOLDT | TELEFON (030) 833 70 87 | FAX (030) 833 91 25 | MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

BGH zum Formularzwang bei der Zwangsvollstreckung:

Zwangsvollstreckungsantrag darf von gesetzlicher Form abweichen



RA Thomas Vetter

Wer als Gläubiger oder für seinen Mandanten die Zwangsvollstreckung betreiben möchte, hat es – trotz oder gerade wegen der Einführung gesetzlicher Musterformulare

durch die Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung (ZVFV) vom 23. August 2012 – nicht immer einfach. Seit dem 1. März 2013 muss oder darf nämlich der Gläubiger den Antrag nach § 758a Abs. 1 ZPO (auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung) und die Anträge nach § 829 ZPO (auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, kurz: PfÜB) nicht mehr in dichterischer Freiheit selbst formulieren, sondern muss das amtliche Formular verwenden, es gilt sog. Formularzwang.

Was zunächst wie eine Arbeitserleichterung für den Antragsteller aussieht, entpuppt sich spätestens dann als Problem, wenn das amtliche Formular auf den konkreten Fall nicht passt und deshalb – getreu dem alten Handwerkergrundsatz – ‚passend gemacht‘ wird. Eine schöne Auflistung möglicher Fallgruben beim Ausfüllen der Muster hält die eigens dafür eingerichtete FAQ-Seite des BMJ bereit.¹ Dort heißt es dann u.a.: „Schwierigkeiten können durch die an einigen Stellen wirksame Formularlogik entstehen: Danach muss in einem Blockbereich ein Ankreuzfeld aktiviert werden, damit in den zugeordneten Formularfeldern dieses Bereiches weitere Eintragungen möglich sind.

Das ist beispielsweise in dem Formular für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses

insbesondere wegen gewöhnlicher Geldforderungen in folgenden Bereichen der Fall: Seite 1 Ankreuzfeld 1 aktiviert Ankreuzfeld 2; Ankreuzfeld 7 aktiviert Textfeld 1; Ankreuzfeld 15 aktiviert die Textfelder 5 bis 8.“ Alles klar soweit?

Umso ärgerlicher ist es, wenn der mühsam ausgefüllte und ggf. vervollständigte ZV-Antrag vom Vollstreckungsgericht schnöde zurückgewiesen wird – wegen Nichtübereinstimmung mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Formular.

Tonersparendes Drucken bei einigen Gerichten unerwünscht

Im Zeitalter EDV-unterstützter Aktenbearbeitung kommt das Problem hinzu, dass die von Kanzleisoftwareanbietern bereitgestellten Formulare mitunter – wenngleich nicht inhaltlich, aber doch farblich-gestalterisch – vom amtlichen Musterformular gemäß Anlage 2 zu § 2 Nr. 2 der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung abweichen. So „fehlen“ etwa in den Antragsformularen des führenden Kanzleisoftwareanbieters RA-MICRO „auf sämtlichen Seiten des Antragsformulars zum Teil die in dem Formular gemäß Anlage 2 zu § 2 Nr. 2 ZVFV vorgegebenen Textlinien. Zudem weichen in einigen Bereichen die Schriftgröße, die Abmes-

sungen der auf den einzelnen Seiten vorgegebenen Rahmen sowie der einzelnen Zeilen, die Größe der Ankreuzkästchen sowie die Zeilenabstände und Zeilenumbrüche von dem Formular gemäß Anlage 2 zu § 2 Nr. 2 ZVFV ab. Das Formular ist zudem in schwarz-weiß gehalten und weist nicht die in dem Formular gemäß Anlage 2 zu § 2 Nr. 2 ZVFV vorgesehenen grünfarbigen Elemente auf.“ (Zitat aus BGH VII ZB 42/13, s.u.).

Das genügte in der Vergangenheit manchen Vollstreckungsgerichten, den PfÜB-Antrag als „nicht formgerecht“ abzulehnen. Die Nutzung sog. Formularimitate komme nicht in Betracht, lediglich rein drucktechnische Abweichungen des Erscheinungsbilds hielten sich noch im Rahmen der obligatorischen Nutzung des Originalformulars.

Geradezu als Sakrileg werden von den Vollstreckungsgerichten inhaltliche Änderungen in den Formularen, wie Strei-

Dolmetscher und Übersetzer	Tel 030 · 884 30 250 Fax 030 · 884 30 233	Mo-Fr 9 - 19 Uhr post@zaenker.de
----------------------------	--	-------------------------------------

Norbert Zänker & Kollegen

beeidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach §§ 8, 11 & 12 JVEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

**Lietzenburger Str. 102 • 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße**

¹ http://www.bmj.de/DE/Buerger/verbraucher/ZwangsvollstreckungPfaendungsschutz/_doc/_faq_doc.html?nn=1512734.

chungen, das Hinzufügen von Forderungen etc. angesehen. Selbst wenn die amtlichen Formulare in einigen Punkten Unrichtigkeiten aufwiesen, sei es nicht Sache des Antragstellers, etwaige Fehler des Gesetzgebers durch die Erstellung eigener Formulare zu korrigieren.

BGH fällt Grundsatzurteil zur Anerkennung von Formularlimiten

Per Grundsatzurteil vom 13.02.2014 (Az. VII ZB 39/13) und zwei weiteren Urteilen vom 20.02.2014 (Az. VII ZB 31/13 und VII ZB 42/13) hat der BGH demgegenüber nunmehr klargestellt, dass solche formalen Abweichungen nicht geeignet sind, einen Antrag auf Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses mit der Begründung, er sei nicht formgerecht eingereicht worden, als unzulässig zurückzuweisen.

Zulässig: Streichungen, Ergänzungen oder Bezugnahme auf Anlagen

Auch ist es nicht (mehr) zu beanstanden, wenn der der Gläubiger in dem

Formular Streichungen, Berichtigungen oder Ergänzungen vornimmt oder das Formular insoweit nicht nutzt, sondern auf beigefügte Anlagen verweist.

Die den Formularzwang regelnden Rechtsnormen müssten verfassungskonform dahingehend ausgelegt werden, dass der Gläubiger vom Formularzwang entbunden ist, soweit das Formular unvollständig, unzutreffend, fehlerhaft oder missverständlich ist, so der BGH in seiner Leitsatzentscheidung vom 13. Februar 2014.

In den Bereichen, in denen das Formular die konkrete Fallgestaltung nicht zutreffend erfasst, ist es nicht zu beanstanden, wenn der Ast. in dem Formular zusätzliche bzw. ergänzende Eintragungen vornimmt, selbst wenn das Formular an dieser Stelle keine oder eine für die Eintragung zu geringe Anzahl an Freizeilen aufweist.

Anderes Layout ist ok

Ein Antrag ist auch nicht deshalb formunwirksam, weil sich der Antragsteller

eines Antragsformulars bedient hat, das bezüglich des Layouts von dem Formular gemäß Anlage 2 zu § 2 Nr. 2 ZVfV abweicht.

Nach Sinn und Zweck der Vorschriften zum Formularzwang müsse auch die Nutzung solcher Formulare möglich sein, die im Layout geringe, für die zügige Bearbeitung des Antrags nicht ins Gewicht fallende Änderungen enthalten.

Unschädlich ist schließlich auch eine andere Farbgestaltung. Das verwendete Formular muss also nicht zwingend die in dem Formular gemäß Anlage 2 zu § 2 Nr. 2 ZVfV enthaltenen grünfarbigen Elemente aufweisen. Die farbliche Gestaltung der Formulare dient nämlich nicht in erster Linie dem Ziel, die Vollstreckungsgerichte zu entlasten, sondern hat den Zweck, dem Antragsteller das Ausfüllen des Formulars zu erleichtern.

Thomas Vetter

Forum

„Gibt es politisch problematische Verteidigungen?“ – Eine Replik

Anm. d. Red.: Zum Beitrag "Gibt es politisch problematische Verteidigungen?" von Udo Grönheit in Heft 3/2014 haben uns zahlreiche Zuschriften erreicht, die sich kritisch mit dem Beitrag auseinandersetzen. Da schon aus Platzgründen nicht alle wiedergegeben werden können, drucken wir stellvertretend die Replik des Kollegen Andreas Wattenberg ab, der Mitglied in der in Grönheits Beitrag angesprochenen Vereinigung Berliner Strafverteidiger ist.

„Gibt es politisch problematische Verteidigungen?“ fragt Udo Grönheit im Berliner Anwaltsblatt 3/2014 anlässlich einer Presseerklärung des Vorstandes der Vereinigung Berliner Strafverteidiger. Zu dieser Presseerklärung sah sich der

Vorstand angesichts der Presseberichterstattung über die erfolglose Bewerbung der Kollegin Sturm, einer Verteidigerin im NSU-Verfahren, bei den letzten Vorstandswahlen der Vereinigung veranlasst.

Die Frage zu stellen, heißt sie zu beantworten. Im Fokus der von Udo Grönheit anschließend angestellten Überlegungen steht aber weniger eine schlichte Antwort auf die in der Überschrift thematisierte Frage, als eine ausführlich begründete Aufforderung an die Mitglieder der Vereinigung Berliner Strafverteidiger, solche „politisch problematischen Mandate“ nicht zu übernehmen. Diese Aufforderung bringt der Autor pointiert auf den Punkt: „Wir Anwälte müssen

nicht das beschützen, was uns anekelt“. Dazu einige Anmerkungen:

1. Persönliches Berufsethos und kategorischer Imperativ

Udo Grönheit skizziert sein persönliches Ethos als Strafverteidiger mit den Worten, „*ich persönlich verteidige keine Rechtsradikalen, verteidige nicht in Vergewaltigungsprozessen, nicht Polizeibeamte, denen im Dienst Gewalttaten oder sonstige Übergriffe vorgeworfen werden. Bei ... organisierter Kriminalität schaue ich hin, ob es eine solche Organisation gibt und falls ja, ob ich etwas zu deren Bestand beitragen soll*“.

Dagegen ist nichts einzuwenden, soweit damit eine nur für den Autor geltende

Maxime bei der Mandatsannahme artikuliert werden soll. Allerdings kann auch der hinschauende (oder hörende) Verteidiger selten sicher judizieren, ob er durch seine individuelle Verteidigung gleichzeitig „zum Bestand einer kriminellen Organisation beiträgt“.

Aus dem Personalpronomen „ich“ wird aber bereits im Folgesatz ein „wir“. Sollte das persönliche Berufsverständnis des Autors mithin als allgemeines, gegenüber allen Mitgliedern der Vereinigung der Berliner Strafverteidiger formuliertes Postulat zu verstehen sein, so ist dem zu widersprechen. Natürlich muss man als Mitglied der Vereinigung solche Mandate nicht übernehmen, aber das war auch nicht Inhalt der Presseerklärung des Vorstands. Es ging vielmehr um die – berufsethisch zu verstehende – Frage „Darf man das?“ oder besser, „Darf man das als Mitglied der Vereinigung?“

Der von Udo Grönheit mit anderer Intention zitierte kategorische Imperativ hat an dieser Stelle durchaus seine Berechtigung: Das persönliche Berufsethos des Autors kann nicht als allgemeingültige Richtschnur für die Berufsausübung der Strafverteidiger und Strafverteidigerinnen dienen.

2. „Politisch problematisch“

Mir scheint, dass die Kategorie des „politisch problematischen Mandats“ deutlich zu kurz geraten ist: Die von Udo Grönheit bezeichneten Deliktkategorien lassen sich, je nach persönlicher Einstellung, erheblich erweitern: Gewaltdelikte gegen Kinder, schwerwiegende Umweltdelikte, Verstöße gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz, Vermögensdelikte gegenüber mittellosen Geschädigten oder, besonders exponiert, die Verteidigung von Angeklagten wegen solcher Taten, die im Völkerstrafgesetzbuch geregelt sind, können sicher ebenfalls unter diese Mandatskategorie subsumiert werden.

Strafverteidigern sollte, in ethischer Hinsicht, eigentlich wenig von dem sympathisch sein, was das Strafgesetzbuch an Deliktkategorien bereithält. Wird der Gedanke der „ultima ratio“ des Straf-

rechts ernst genommen, dann sollten durch das Strafrecht ohnehin nur solche Verhaltensweisen pönalisiert werden, die innerhalb eines bestimmten Kulturkreises allgemein als besonders verwerflich angesehen werden.

Mehr noch: „Politisch problematisch“ sind keineswegs nur Mandate mit strafrechtlichem Bezug, auch wenn der konkrete Anlass, die Presseerklärung der Vereinigung Berliner Strafverteidiger, eine Behandlung vor allem mit dieser Materie anwaltlicher Tätigkeit nahe gelegt.

Familienrechtliche Mandate, Genehmigungsverfahren für gefährliche Anlagen oder arbeitsgerichtliche Verfahren wegen tatsächlicher oder vermeintlicher sexueller Diskriminierung behandeln ethische und rechtliche Fragen, denen ebenfalls eine erhebliche politische Relevanz zukommt.

Der Kreis dessen „was uns anekelt“ und *besser von anderen erledigt werden sollte*, müsste daher deutlich weiter gefasst werden, wenn nicht nur der Beruf des Strafverteidigers, sondern die anwaltliche Berufstätigkeit insgesamt in den Blick genommen wird. Das scheint mir schon deshalb konsequent, weil eine Vielzahl der in der Vereinigung tätigen Kolleginnen und Kollegen durchaus nicht nur exklusiv als Strafverteidiger tätig sind. Wo aber will Udo Grönheit hier eine allgemein verbindliche ethische Grenze für die Mandatsannahme ziehen?

3. Widersprüche

Zurück zur Strafverteidigung und zur Vereinigung Berliner Strafverteidiger. *„Unser Beruf ist schon ohne die Verteidigung mutmaßlicher politisch motivierter Serienmörder zutiefst widersprüchlich und kann nicht auf die Dimension des in der strafprozessualen Tragödie für den retardierenden Part Zuständigen reduziert werden“*, schreibt Udo Grönheit und weiter: *„Sie (unsere Aufgabe) ist vielfältig, voll von Widersprüchen und muss nichts Menschenfeindliches haben, auch wenn wir auf der Seite des tatsächlichen oder mutmaßlichen Täters stehen.“*

Auch diese Aussage lässt sich ohne Vorbehalt unterschreiben, was aber folgt daraus?

Dass die Verteidigung eines wegen eines Gewaltdelikts Angeklagten nichts Menschenfeindliches haben muss, besser sollte, versteht sich von selbst. Das gilt auch dort, wo es um Organisationsdelikte geht. Mein Eindruck ist allerdings nicht, dass die Verteidigung in solchen Verfahren häufig von dem Versuch geprägt wäre, die tatsächlich (oder vermeintlich) Geschädigten zu verhöhn oder herabzuwürdigen. Dies ist nach meiner Kenntnis auch in dem NSU Verfahren nicht der Fall.

Der Befund, dass Strafverteidigung von Widersprüchen geprägt ist, kann aber nicht zu dem Resümee verleiten, die Verteidigung in solchen Verfahren „gehöre sich nicht für Mitglieder der Vereinigung Berliner Strafverteidiger“.

Der weitere Hinweis von Udo Grönheit, solche Mandate könnten schließlich auch durch eine/n der (anderen) 160.000 Rechtsanwältinnen wahrgenommen werden, ist da wenig konsequent. Weshalb sollte ein allgemein oder auch nur für die Vereinigung postuliertes berufsethisches Prinzip nicht auch für andere Strafverteidiger außerhalb der Vereinigung oder für Rechtsanwälte insgesamt gelten?

Weitere Fragen schließen sich an: Mütieren Mitglieder der Vereinigung zu *„bloßen Verkündern des apodiktischen Anspruchs auf effektive Verteidigung“* (Udo Grönheit), wenn sie einen des rechtsradikalen Terrors Beschuldigten deshalb verteidigen, weil sie von dessen Unschuld hinsichtlich des ihm vorgeworfenen Delikts überzeugt sind? Sollten sie das Mandat jedenfalls dann übernehmen, wenn der Beschuldigte geständig ist und überdies als Kronzeuge fungiert? Dürfen wir Rechtsradikale, die Opfer einer politisch motivierten Gewalttat geworden sind, als Nebenkläger vertreten? Die Liste ließe sich fortsetzen. Es verhält sich hier, wie in der Quantenphysik, je genauer man hinschaut desto unschärfer werden die Konturen.

4. Ethik der Strafverteidigung

Sucht man unter dem Stichwort „Ethik der Strafverteidigung“ bei Google so finden sich dort 219.000 Einträge. Das Thema hat also offensichtlich viele Facetten.

Dass sich darunter als erster Eintrag ein Prozessbericht von Alice Schwarzer über den Kachelmannprozess befindet ist ebenso wenig Grund für eine Vernachlässigung der Diskussion, wie der Umstand, dass unter Rekurs auf diesen Begriff verschiedentlich die Möglichkeit erwogen wurde, strafprozessuale Rechte, wie etwa das Beweisantragsrecht, einzuschränken¹. Allerdings sollte dieser Aspekt in der rechtspolitischen Diskussion auch nicht ausgeblendet werden.

Wie schwierig die Konturierung einer Berufsethik im Detail ist, zeigen etwa die durchaus unterschiedlichen Reaktionen der Anwaltschaft auf das vom Präsidium der BRAK herausgegebene Diskussionspapier zur Berufsethik der deut-

schen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte².

Der Frage, wie weit Strafverteidigung im Einzelfall gehen darf und mit welchen Mitteln die Verteidigung innerhalb des geltenden gesetzlichen Rahmens zu führen ist, können sich Strafverteidiger und Strafverteidigerinnen aber schon deshalb nicht entziehen, weil Strafprozesse zunehmend Gegenstand der öffentlichen Berichterstattung sind.

Die Diskussion sollte dabei aber eher über die Frage geführt werden, wie „politisch problematische Mandate“ geführt werden können, als über die von Udo Grönheit aufgeworfene Frage, „ob“ man solche Mandate überhaupt übernehmen sollte.

In diesem Zusammenhang könnte ich mir etwa vorstellen, dass die Kolleginnen der Vereinigung, die die Verteidigung vor dem OLG Frankfurt anlässlich eines Verfahrens wegen des Vorwurfs von Kriegsverbrechen geführt haben,

über dieses Verfahren und die mit der Verteidigung verbundenen Widersprüche im Rahmen einer Veranstaltung berichten.

Allgemeine Vorgaben oder auch nur Empfehlungen dazu, welche Mandate von engagierten Strafverteidigerinnen oder Mitgliedern der Vereinigung der Berliner Strafverteidigervereinigung besser nicht übernommen werden sollten, scheinen mir dagegen kein probates Mittel, um den „Widersprüchen unseres Berufs“ gerecht zu werden.

*Rechtsanwalt Andreas Wattenberg,
Mitglied der
Vereinigung Berliner Strafverteidiger*

¹ Vgl. dazu näher Felix Busse, „Berufsethik“, abrufbar unter anwaltverein.de/downloads/Ratgeber/Berufsethik.pdf.

² abrufbar unter rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de/aktuelle-hinweise/neu-page.

„Zuerst kam der Beruf“

Interview mit dem Berliner Strafverteidiger Michael Bärlein

Michael Bärlein hat von 1964 bis 1974 Rechtswissenschaften in Berlin, Heidelberg und Grenoble studiert. Seit 1974 ist er als Anwalt zugelassen und als Strafverteidiger tätig. 16 Jahre lang war er Richter am Amtsgericht Berlin. Privat unterstützte er das Projekt „Freunde der Oper zu Ulan-Bator“, das die mongolische Oper vor der Schließung rettete.



RA Michael Bärlein

Bärlein schrieb eine Doktorarbeit über das Thema: „Kann moderne Werbung die authentische Kultur der Mongolen zerstören“ und erhielt hierfür den Ehrendokortitel. Seit 2012 ist er stellvertretender Vorstand des Vereins „Oper La Fenice, Venedig“.

Berliner Anwaltsblatt: Herr Kollege Bärlein, zunächst noch einmal herzlichen Glückwunsch zu Ihrem 70. Geburtstag und Ihrer 40jährigen Tätigkeit als Rechtsanwalt und Strafverteidiger.

Dr. h.c. Michael Bärlein: Ganz herzlichen Dank.

BAB: Sie sind seit 40 Jahren Strafverteidiger. Können Sie nach dieser Zeit Unterschiede bei der Bearbeitung zwischen der Tätigkeit im Jahre 1974 und im Jahre 2014 feststellen?

Bärlein: Ja, und zwar ganz große. 1974

gab es einen großen Respekt für jedes Gewerk am „Gebäude Gerechtigkeit“. Will sagen, Richter und Staatsanwälte respektierten, dass die Strafverteidiger mit Verve auf der Grundlage der Strafprozessordnung für die gerechte Beurteilung eines Sachverhaltes und der handelnden Mandanten mit dem Florett fochten.

Mir hat einmal ein großer Vorsitzender einer Strafkammer folgendes gesagt: „Bärlein, wenn Sie verteidigt haben, und wir verkünden das Urteil, war ich stets zu 100 % überzeugt, dass die Kammer ein richtiges und gerechtes Urteil gesprochen hat. Sie haben als Verteidiger immer alle Aspekte des Falls in die Hauptverhandlung eingeführt. Bei vielen Ihrer Kollegen und Kolleginnen war dies nicht der Fall. Deshalb mussten wir oft die Rolle des Verteidigers mit übernehmen. Dadurch ist die Beurteilung uns in keiner Weise leichter gefallen“.

BAB: Gibt es noch weitere Unterschiede?

Bärlein: Oh ja. 1974 waren die Rechte der Strafverteidigung und damit für die Mandanten viel weiter gefasst als heute. Das heißt, die Möglichkeiten des Verteidigers in das Verfahren einzugreifen, wurden inzwischen systematisch beschränkt. Ein Beispiel ist die Beschränkung des Beweisantragsrechts.

Auch das Führen eines Strafverteidigerbüros ist viel schwieriger geworden, u.a. weil der Wettbewerb härter geworden ist. Ich wurde 1974 in Berlin als Anwalt mit der Nummer 1007 zugelassen. Heute gibt es in Berlin ca. 15.000 Rechtsanwälte. Weltweit operierende Großkanzleien haben zudem das Strafrecht für sich entdeckt. Dadurch ist es schwieriger geworden, Marktsegmente zu erobern und geschäftlich erfolgreich zu sein.

BAB: Würden Sie jungen Anwältinnen und Anwälten raten, sich als Strafverteidiger zu spezialisieren?

Bärlein: Ja – aber nur dann, wenn sie die Worte Stress und Work-Life-Balance vergessen. Diese Begriffe sind nach meiner Meinung ohnehin nur deshalb in unseren Wortschatz übernommen worden, um die Worte Fleiß und Faulheit in Bezug auf Arbeit nicht mehr anwenden zu müssen.

Ein Beispiel: Als Kollege Prof. Dr. Peter Danckert und ich die Berliner Besetzungsrüge (BGH-Urteil, 5 StR 337/79) begründet haben, haben wir buchstäblich Tag und Nacht durchgearbeitet. In meinem Büro stand ein Feldbett. Wenn die Vorbereitung der Anträge für die Hauptverhandlung am nächsten Morgen zu lange dauerte, bin ich nicht mehr nach Hause gefahren. Kurz: Man muss sich der Strafverteidigung voll und ganz verschreiben.

Anfängerinnen und Anfänger sollten daher bei einem erfahrenen „alten Hasen“ drei Jahre „in die Lehre“ gehen und anschließend weitere drei Jahre als Geselle arbeiten. Erst dann zeigt sich, ob sie den Herausforderungen der Strafverteidigung gewachsen sind. Strafverteidi-

ger ist schließlich auch immer Lebenserfahrung. Forensische Abläufe zu erkennen und zu verstehen, lernt man nicht im „Hotel Mama“. Ohne diese Erfahrung wird man einen gestandenen Mann vom Kiez oder einen Angehörigen einer arabischen Großfamilie kaum überzeugen, dass ein Verteidigungsansatz – welcher das auch immer sein sollte – der richtige ist. Der Fachanwalt für Strafrecht kann dies in keiner Weise ersetzen.

BAB: Sie raten also, den jungen Anwältinnen und Anwälten bei den sogenannten „alten Hasen“ in die Lehre zu gehen?

Bärlein: Unbedingt. Die erfahrenen Kolleginnen und Kollegen müssen allerdings auch bereit und fähig sein, im Team zu arbeiten. Dies ist eine wesentliche Grundvoraussetzung für das Erlernen des Handwerks. Es ist strategisch falsch, die jungen Kollegen nur im Hinterzimmer Schriftsatzentwürfe oder Vermerke über Akteninhalte fertigen zu lassen. Nur die Bereitschaft, Erfahrung abzugeben und Anerkennung zu teilen, führt im Ergebnis zu Erfolg.

BAB: Würden Sie, wenn Sie jetzt mit dem zweiten Examen in der Tasche ausgestattet, wieder Strafverteidiger werden wollen?

Bärlein: Nein.

BAB: Dies ist erstaunlich, da sie ja heute noch – und dies haben Sie ja im Vorgespräch betont – noch mit viel Freude arbeiten.

Bärlein: Als Strafverteidiger bekommt man mit jedem Fall „gelebtes Leben“ vorgesetzt. Die Aufgabe ist es, für die gerechte Beurteilung eines Lebenssachverhalts und des darin verwickelten Mandanten zu sorgen. Natürlich können Sie mit jedem neuen Fall spannendes Leben nachvollziehen, neue Menschen kennen lernen und auch kreative Ansätze zur Verteidigung finden. Zum Beispiel durch eigene anwaltliche Ermittlungen. Es fehlt aber immer das nachhaltige Sichtbare

Denn sobald ein Fall abgeschlossen ist, ist dieses spannende Stück Leben vergessen. Auch die großen Erfolge sind

nur von kurzer Dauer. So schenkte mir eine türkische Familie, nachdem ich ihren Sohn „rettete“, einen Sack Pistazien und drei Liter bestes Olivenöl. Allerdings hatten diese rührenden Geschenke ebenso wenig Bestand, wie eine veröffentlichte Entscheidung oder eine gute Presseberichtserstattung.

BAB: Wie haben Sie das dann 40 Jahre ohne Frustration durchgehalten?

Bärlein: Ganz einfach: Ich hatte immer zwei weitere Berufe, in denen ich gestalten konnte. Zum einen habe ich Jahrhundertwendehäuser zusammen mit Freunden und Familie saniert.

Wenn ich jetzt in Lichterfelde vor einem der sanierten Häuser stehe, habe ich etwas, was ich anfassen kann und ich weiß: Das bleibt. Als Nebenprodukt schuf dieser Zweitberuf eine solide finanzielle Grundlage, unabhängig von meinem geschäftlichen Erfolg als Strafverteidiger. Ich habe mit dem Immobiliengeschäft frühzeitig angefangen, so dass ich nie in die Gefahr kam, eine goldene Rolex oder auch einen Trans Am als Honorar – dies wurde mir tatsächlich angedient – anzunehmen.

Neben den Häusern habe ich mit einem von mir gegründeten Verein, die in Not geratene Oper in Ulan Bator (Mongolei) unterstützt.

BAB: Mit welchem Ergebnis?

Bärlein: Die Oper wurde „gerettet“ und hat heute wieder einen festen Spielplan. Diese Erinnerungen und der mir verliehene Ehrendoktor der mongolischen „University of Arts and Culture“ sind ebenfalls etwas Bleibendes.

BAB: Um das von Ihnen als Unwort gekennzeichnete Work-Life-Balance zu erwähnen, stelle ich jetzt natürlich die Frage, wie haben Sie das Arbeitsleben mit dem Familienleben in der Balance gehalten?

Bärlein: Ganz einfach. Erst kam der Beruf, dann kam der Beruf und dann die Familie.

Heute ist die Familie mehr in den Vordergrund gerückt und damit auch mein

Wunsch, das Leben im „Nebenfach“ zu genießen.

BAB: Weshalb haben Sie dann mit 68 noch einmal mit Rechtsanwalt Prof. Dr. Peter Danckert, dessen Söhnen und weiteren Kollegen eine neue Sozietät gegründet?

Bärlein: Ich konnte in meiner alten Sozietät nicht mehr mit Freude arbeiten – die Gründe sollen unerwähnt bleiben. Der Zufall und der Schicksalsschlag, der meinem Freund Peter Danckert widerfahren ist, haben zur Gründung der Sozietät „Danckert Spiller Richter Bärlein“ geführt. Dessen Sohn, Dr. Jakob Danckert, wollte unbedingt in Berlin eine Kanzlei eröffnen, nachdem er die Wanderjahre bei einer Großkanzlei hinter sich gelassen hatte. Als dann Prof. Dr. Peter Danckert sich entschloss, nicht mehr für den Bundestag zu kandidieren, habe ich spontan zu beiden gesagt: Jetzt ist es Zeit, gemeinsam mit euch eine neue Sozietät aufzubauen. Als ich den neuen Lebensmut in den Augen meines Freundes gesehen habe, wusste ich: Das ist die richtige Entscheidung und sie ist für mich die Motivation, als „alter Hase“ weiterzuarbeiten. In der neuen Kanzlei habe ich die Generationen der Söhne entdeckt und dies ist ein herrliches Dankeschön für meine Entscheidung.

BAB: Wie lange wollen Sie in dieser Arbeitssituation weitermachen?

Bärlein: Wenn ich merke, es bringt keinen Spaß mehr und ich kann die Ursachen zusammen mit den Partnern oder auch durch Veränderung meiner eigenen Einstellung nicht beseitigen – so schnell gebe ich ja nie auf –, ist Schluss mit der Strafverteidigung.

Es gibt ja noch vieles anderes zu tun. Zum Beispiel das Theater La Fenice in Venedig zu unterstützen und vor allem mit Frau, Kindern und Enkeln einfach zu leben.

BAB: Wir wünschen Ihnen die beste Gesundheit und dass wir zum 75. Geburtstag von Ihnen hören, welche neuen Erfahrungen auch der älteste Hase noch machen kann. Wir danken für das Gespräch.

Bücher

Von Praktikern gelesen



Artur-Axel Wandtke (Hrsg.)

Urheberrecht

Lehrbuch De Gruyter,
4. Auflage 2014, 578 Seiten
ISBN 978-3-11-031314-7
39,95 EUR

Das Lehrbuch Urheberrecht in 4. Auflage verbindet die Vorzüge eines Kommentars mit denen eines Lehrbuchs. Alle Juristen, die sich mit dem Fachgebiet Urheberrecht in der ganzen Bandbreite, mit Leistungsschutzrechten, Kommunikations- und Informationstechnologien, Abmahnwesen, Störerhaftung, Nutzungsverträgen oder der Richtlinienpolitik der EU beschäftigen sowie das Urheberrecht als ein Teil der Grund- und Menschenrechte begreifen und natürlich auch juristisch auseinander setzen müssen, können diese Buch nutzen und gebrauchen. Wissenstand ist der August 2013.

Das Handhabbare an dem Buch ist die klare Struktur. Die wichtigsten Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes werden vorgestellt und die Bedeutung für die Theorie und Praxis dargestellt. Da wo notwendig, die Historie der rechtlichen Entwicklung, der unterschiedlichen theoretischen Ansätze und die internationale Anbindungen vorgestellt. Die normierten Regelungen werden in der Systematik des Gesetzes behandelt und kommentiert. Die dazu ergangenen wichtigsten Entscheidungen werden jeweils besprochen. Natürlich enthält das Buch auch die Bestandteile eines Lehrbuchs mit der Systematik darstellen, erläutern, kontrollieren. Als Anhang findet

man nach den §§ des UrhG wohl geordnet die jeweils richtungweisenden kommentierten bzw. veröffentlichten Entscheidungen mit Quellenangabe in der Fachpresse. Sortiert nach BGH, BVerfG, EuGH. Was will man mehr. Nutzen, Schreiben und Denken muss man natürlich selber.

*Dr. Andreas Henselmann
Rechtsanwalt, Berlin*



Günter Weick/Alexander Basse (Hrsg.)

Recht des internationalen Handels- und Wirtschaftsverkehrs

De Gruyter,
2013, XX, 418 Seiten,
ISBN 978-3-11-030518-0
99,95 EUR

Das Buch gliedert sich in sieben Kapitel. Im ersten Kapitel werden die Rechtsquellen des internationalen Wirtschaftsrechts (IWR) skizziert und die Diskussion um die Existenz einer „lex mercatoria“ wiedergegeben. Dann beschreiben die Autoren kurz die überstaatlichen Aktivitäten im Bereich des IWR. Das folgende, längere Kapitel ist der vorvertraglichen Phase und dem Zustandekommen internationaler Verträge gewidmet. Das vierte Kapitel ist mit „Gestaltung der Vertragsbeziehungen“ überschrieben. Dort werden Themen wie Incoterms, UNECE-Standardbestimmungen, Sicherheiten und Bankgarantien behandelt sowie die Besonderheiten bei komplexen Langzeitverträgen und die Vernetzung verschiedener Verträge im Rahmen eines Projektes erör-

tert. Dem folgt ein Kapitel über Finanzierung und Versicherung.

Anschließend gehen die Autoren sowohl auf Aktivitäten deutscher Unternehmen im Ausland ein (wobei sie den Bogen von der Repräsentanz bis zur Tochtergesellschaft spannen) als auch auf die Rechtsformen internationaler Kooperationen. Das letzte Kapitel befasst sich mit der Streitvermeidung und der Beilegung von Konflikten. Am Ende jedes Kapitels finden sich Hinweise auf einschlägige Publikationen; dabei beschränken sich die Autoren jeweils auf etwa zehn Titel. Ein Anhang mit Check-Listen und Klauselbeispielen (S. 315–411) sowie ein fünf Seiten langes Sachregister beschließen das Buch.

Das Werk erscheint in der Reihe „Praxishandbuch“, was so auch auf dem Buchtitel steht. Um ein Praxishandbuch, worunter ja gemeinhin ein Nachschlagewerk verstanden wird, handelt es sich aber nicht. Die Autoren selbst schreiben im Vorwort: „Das Buch dient der effizienten Einarbeitung und der Vertiefung in die Vertragspraxis, in typische Probleme und rechtliche Regelungen von internationalen wirtschaftlichen Transaktionen.“ Diesem Anspruch werden sie voll gerecht. Bei der Stoffauswahl und -darbietung orientieren sie sich an den in der Praxis auftretenden Rechtsfragen und Verfahrensabläufen. Dabei geben die Autoren auch für die Praxis nützliche Tipps (so z.B. S. 37: Wenn ein Staat Vertragspartner ist, sollte die Force majeure-Klausel nicht den Zusatz „circumstance beyond the control of the parties“ beinhalten; S. 65: Kurier-Dienste sind im Ausland meist zuverlässiger als die dortigen nationalen Postbehörden; auf S. 135 weisen die Autoren auf die bilanzrechtlichen Folgen einer harten Patronatserklärung hin).

Fazit: Das Buch ist ein gutes Einführungswerk in das Recht des internationalen Wirtschaftsverkehrs und weist einen starken Praxisbezug auf. Irreführend ist allerdings die vom Verlag gewählte Bezeichnung „Praxishandbuch“.

Prof. Dr. Joachim Gruber D.E.A.
(Paris I)



Bönker/Bischoepink (Hrsg.)

Baunutzungsverordnung
mit Immissionschutzrecht | PlanZV |
Ergänzende Vorschriften

Nomos-Verlag, 1. Auflage 2014, 1.147 S.
ISBN 978-3-8329-5370-6
148,00 EUR
(Einführungspreis 128,00 EUR bis
30.04.2014)

Nomos startet das neue Jahr u.a. mit der Herausgabe eines umfassenden Kommentars zur Baunutzungsverordnung und flankierender Gesetze zur Bauleitplanung. Ein Stein des Anstoßes war das am 20. September 2013 in Kraft getretene Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung der Städte und Gemeinde, in dem nach längerer Zeit Änderungen in der BauNVO und im BauGB seitens des Gesetzgebers vorgenommen wurden.

Zwar stellt u.a. die BauNVO für die Kommunen ein Instrumentarium dar, mit dessen Hilfe sie ihre aus Art. 28 Abs. 2 GG folgende gemeindlichen Hoheits- und Selbstverwaltungsrechte ausgestalten können. Dieses Instrumentarium muss jedoch gekannt und richtig angewandt werden, will die Gemeinde nicht riskieren, dass ihre Vorstellung an der eigenen baulichen Weiterentwicklung vor einem Gericht scheitert. Aber nicht nur für die gemeindliche Planung, sondern auch für die Errichtung oder (Um)Nutzung von Gebäuden zeitigt die BauNVO Relevanz – Stichwort Gebietserhaltungsanspruch. Dem Praktiker in der Gemeinde, Architektenbüro, aber auch Anwälten und Richtern dieses Instrumentarium in seinen Feinheiten darzulegen, haben sich die Autoren zur Aufgabe gemacht. Und es gelingt Ihnen, auch wenn die Autoren der Auffassung

sind, dass die BauNVO noch „Problemzonen“ aufweist, die trotz Rechtsprechung und Literatur erst der Gesetzgeber schließen kann.

Die Verfasser sind alle Rechts- und zugleich Fachanwälte für Verwaltungsrecht und daher ausgewiesene Kenner der Materie. Neben der fachlichen Literatur fließt die höchstrichterliche und obergerichtliche Rechtsprechung bis einschließlich Oktober 2013 in das Werk ein. Wird ein Paragraph umfangreicher kommentiert, folgt nach der Normzitiierung eine Inhaltsübersicht. Dies vereinfacht die Arbeit ungemein.

Das Buch ist in fünf Teile aufgegliedert. Teil 1 umfasst die Baunutzungsverordnung und stellt erwartungsgemäß den größten Umfang. Die einzelnen Gebietsarten werden ausführlich dargestellt. Als zweites folgt die Kommentierung und entsprechende bildliche Darstellung der Planzeichenverordnung. Teil 3 behandelt die Bauleitplanung der §§ 1 – 38 BauGB im groben Überblick, wobei zuerst die Paragraphen in Gänze aufgelistet werden und anschließend eine lehrbuchartige Darstellung erfolgt. Im Teil 4 wird der Bereich des für das Bau(plannungs)recht relevanten Immissionschutzrechts behandelt, vorrangig die Vorgaben der TA Lärm. Im Teil 5 finden sich das BImSchG, die 4., 16., 18., 39. BImSchV, die TA Lärm und TA Luft abgedruckt.

Fazit: Ein umfassender Kommentar mit sehr hohem Gebrauchswert, der durch eine prägnante Sprache und Darstellung überzeugt. Ein Standardwerk in spe.

Rechtsanwalt Dirk Hofrichter

Redaktionsschluss:

Immer am
20. des Vormonats

Termine

Terminkalender

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
03.06.	Fragen zur Modernisierungsankündigung, insbesondere nach der Mietrechtsreform	Sandra Lang-Lajendäcker	AK Mietrecht und WEG im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
04.06.	Stammtisch ARGE Erbrecht im DAV	Karin Reinhard, Vors. Richterin KG Berlin	ARGE Erbrecht im DAV regio@kanzlei-haaser.de
04.06.	Betriebsverfassungsrechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Leiharbeitnehmern	Dietlinde-Bettina Peters	AK Arbeitsrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
04.06.	Personalvertretungsrecht: PersVG Berlin mit den Abweichungen beim Bund	Wolfgang Daniels	Dralle Seminare www.dralle-seminare.de
05.06.	Ihre Kanzlei im digitalen Rechtsverkehr	Dr. Astrid Auer-Reinsdorff	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
05.06.	Zwangsvollstreckung stets aktuell und effektiv	Johannes Kreuzkam	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
06.06.	Fehlerhafte Kapitalmarktinformation und Prospekthaftung	Michael Staudenmayer	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
11.06.	Chancengleichheit durch Zentralabitur?	Prof. Dr. Josef-Franz Lindner	Juristische Gesellschaft zu Berlin www.juristische-gesellschaft.de
12.06.	Informationsmanagement im Unternehmen	Prof. Dr. Jörg Rodewald	AK Handels- und Gesellschaftsrecht im Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
12.06.	RVG Spezial - mit den aktuellen Änderungen RVG, PKH, BerHG	Horst-Reiner Enders	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
13.06.	Akt. Rspr. im Insolvenzrecht und Das neue Privatinsolvenzverfahren zum 1.7.2014	Prof. Dr. Vallender	Juristische Fachseminare www.juristische-fachseminare.de
13.06.	Akt. Wohnraum- und Geschäftsraummietrecht	Dr. Lützenkirchen Dr. Leo Reinke	Juristische Fachseminare www.juristische-fachseminare.de
13.06.	Akt. Entwicklungen im Arbeitsrecht - Akt. Rspr. und neue Gesetze	Dietrich Boewer Dr. Horn, Möllenkamp	Juristische Fachseminare www.juristische-fachseminare.de
13.06.	Ausgewählte Problemfelder des Erbrechts	Dr. Reetz, Krug Prof. Dr. Staudinger,	Juristische Fachseminare www.juristische-fachseminare.de
13.06.	Beweisantragsrecht	Dr. Bernd Wagner	Juristische Fachseminare www.juristische-fachseminare.de
13.06.	Der Patientenanwalt – Arzthaftung aus Patientensicht	Dr. Hans-Berndt Ziegler	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
13.06.	EU-Beihilfenrecht	Michael Jürgen Werner	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
13.06.	Technische und juristische Probleme im Bauprozess	Bernhard Schütte Dr. Peter Sohn	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
13.06.	Update Bank- und Kapitalmarktrecht 2014	Dr. Dietrich, Richardt	Juristische Fachseminare www.juristische-fachseminare.de
14.06.	Die Verständigung im Strafverfahren	Dr. Bernd Wagner	Juristische Fachseminare www.juristische-fachseminare.de
14.06.	Erfolgshonorar und Akquise im Arzthaftungsrecht	Dr. Hans-Berndt Ziegler	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
14.06.	Heimliche Ermittlungsmethoden im Strafverfahren - Praxis, Rechtslage, Technik	Martin Lemke Tobias Singelstein Dominik Herrmann	RAV e.V. www.rav.de

Termine

19.06.	Mitgliederversammlung Justitia e.V. - Förderverein des OSZ Recht		Förderverein Justitia e. V http://www.oszrecht.de
20.06.	Aktuelle Rechtsprechung im privaten Baurecht und wertvolle Praxistipps	Prof. Leupertz, Prof. Dr. Messerschmidt, Dr. v. Kiedrowski	Juristische Fachseminare www.juristische-fachseminare.de
20.06.	Aktuelles Steuer(straf)recht mit internationalen Bezügen	Korts, Dr. Flore	Juristische Fachseminare www.juristische-fachseminare.de
20.06.	Brennpunkte des Arbeitsrechts des öffentlichen Dienstes	Michael Geißler	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
20.06.	Das neue Privatinsolvenzverfahren zum 1.7.2014	Dr. Andreas Schmidt	Juristische Fachseminare www.juristische-fachseminare.de
20.06.	Diversity-Management in der Anwaltskanzlei	Dr. Nina Althoff u.a.	DAI i.K.m. RAK Berlin www.anwaltsinstitut.de
20.06.	Gewerbliches Mietrecht "meets" Öffentliches Baurecht	Dr. Leo / Dyroff	Juristische Fachseminare www.juristische-fachseminare.de
20.06.	Immer am Puls des Versicherungsrechts	Dr. Marlow/Spuhl; Prof. Dr. Staudinger	Juristische Fachseminare www.juristische-fachseminare.de
20.06.	Schnittstellen Verkehrs- / Versicherungsrecht	Otting, Prof. Dr. Maier Prof. Dr. Staudinger,	Juristische Fachseminare www.juristische-fachseminare.de
20.06.	Update im Unterhaltsrecht und Güterrecht	Michael Klein	Juristische Fachseminare www.juristische-fachseminare.de
21.06.	Gebührenoptimierung in Familiensachen nach dem 2. KostRMoG	Norbert Schneider	Juristische Fachseminare www.juristische-fachseminare.de
21.06.	Taktik im familiengerichtlichen Verfahren	Dr. Roßmann	Juristische Fachseminare www.juristische-fachseminare.de
23.06.	Grundlegendes und Neues im Straßenrecht	Prof. Dr. Michael Ronellenfitsch	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
23.06.	Medizinische Sachverständigengutachten im Sozialgerichtsverfahren		Boorberg Fachakademie www.boorberg.de
25.06.	Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht - Schnittstellen in der anwaltlichen Praxis	Dr. Grischa Fetisch Prof. Dr. Robert Strauch	AK Erbrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
25.06.	Grenzüberschreitende Handelsverträge in der Praxis	Thomas Krümmel	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
27./28.06.	16. Mediations-Kongress: ADR im Aufbruch		Centrale für Mediation www.cfm-kongress.de
27.06.	Aktuelle Entwicklungen im Planfeststellungsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Naturschutzrechts	Prof. Dr. Ulrich Ramsauer	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
01.07.	Arbeitskreis Mietrecht und WEG- Die Zwangsversteigerung der Wohnungseigentümergeinschaft in das Wohnungs- oder Teileigentum säumiger Eigentümer	Ulrich Rigo	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
01.07.	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des KG zum Familienrecht	Heike Hennemann	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
02.07.	Justizirrtümer im Strafprozess	Dr. Thomas Darnstädt	Juristische Gesellschaft zu Berlin www.juristische-gesellschaft.de
11.07.	DATEV-Jahrespressekonferenz		DATEV eG www.datev.de
20.08.	MaklerR II, Rechtsprechungsübersicht	Mathias Münch Alexander Kluge	Berliner Arbeitsgemeinschaft für das Wohnungseigentumsrecht www.mietrechtspraktiker.de

Inserate

Schöner Büroraum (ca. 15 qm) sehr zentral am Tauentzien zu vermieten

an Kollegen, der im Verwaltungsrecht, Medizinrecht oder Wirtschaftsstrafrecht tätig ist, ab sofort. Synergien und kollegiale Zusammenarbeit erwünscht.

ATAS & PARTNER

Telefon : 030 - 236 200 90

Rechtsanwalt und Notar in City West hat Kapazitäten frei.

Auch Zusammenschluss mit anderer Kanzlei vorstellbar.

Zuschriften unter **Chiffre AW 5/2014-3** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Die Patientenanwalt AG kümmert sich ausschließlich um Patienten.

Wir suchen einen Kollegen m/w,

der/die uns auf freiberuflicher Basis bei der Betreuung unserer Mandanten **aus dem Berliner Raum** unterstützt.

Kontakt:

RA Zierhut, zierhut@patientenanwalt.de, Tel. 089-3589580

Rechtsanwältin mit vierjähriger Berufserfahrung **übernimmt Einzelaufträge** im Bereich Zivilrecht, vorzugsweise City West, Kontakt bitte über mb@benert.eu.

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt im gewerblichen Rechtsschutz in freier Mitarbeit in Berlin gesucht

Stellenprofil:

Gesucht wird eine Rechtsanwältin/Rechtsanwalt in freier Mitarbeit.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt in freier Mitarbeit für ca. 30 Std./wöchtl. **eine Rechtsanwältin/Rechtsanwalt im Marken- und Kennzeichenrecht, Wettbewerbs-/Lauterkeitsrecht und Designrecht.**

Profil:

- Nachweisbar solide juristische Kenntnisse des materiellen und prozessualen Zivilrechts
- Nachweisbare Erfahrungen im gewerblichen Rechtsschutz
- Selbstständige, zielorientierte Arbeitsweise
- Teamfähigkeit
- Verhandlungssichere Englischkenntnisse
- Interesse an internetaffinen Geschäftsmodellen, an neuen Medien und an der Textil- und Modeindustrie

Die Tätigkeit bietet interessante Entwicklungsmöglichkeiten.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen an

SEIFRIED IP Rechtsanwälte
Herrn Thomas Seifried
Rossertstr. 2 · 60323 Frankfurt am Main

BITTE BEACHTEN SIE DIE VERÄNDERTE ERSCHEINUNGSWEISE IM JULI/AUGUST:

DIE AUSGABE 7-8/2014 DES **BERLINER ANWALTSBLATT** ERSCHEINT ERST IM AUGUST 2014.

**DISPONIEREN SIE BEI INTERESSE DESHALB IHRE ANZEIGE
BITTE NOCH RECHTZEITIG IN DER JUNI-AUSGABE 2014**

ANZEIGENSCHLUSS FÜR HEFT 6/2014 IST AM 2. JUNI 2014

CB-VERLAG CARL BOLDT | POSTFACH 45 02 07 | 12172 BERLIN |
TELEFON (030) 833 70 87 | FAX (030) 833 91 25 | MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

Charlottenburg / Leibnizstraße

1. OG, helle Räume, Parkettboden

1 Büroraum ca. 24 m² + Mitbenutzung der Küche ca. 12 m²
insgesamt für 500,- EUR inklusive aller Nebenkosten
(zur Untermiete)

1 Büroraum ca. 14 m² + Sekretariatsraum ca. 24 m² +
Mitbenutzung der Küche ca. 12 m² insgesamt für 300,- EUR
inklusive aller Nebenkosten (zur Untermiete)

Tel.: (030) 31 99 74 55 (RA Schmitt)

Für die Betreuung des bestehenden Dezernates

Ausländer-und Asylrecht

suchen wir ab sofort Mitstreiter/in zur Überbrückung der Elternzeit der bisher sachbearbeitenden Kollegin. Eine Anlernung ist ggf. zunächst möglich. Kenntnisse im Familienrecht wären vorteilhaft. Beim entsprechenden Auftragsaufkommen wäre die weitere Zusammenarbeit auch über die Elternzeit der Kollegin hinaus möglich.

BÜMLEIN 030/ 88 71 18-0

Rechtsanwalt und Notar sucht Nachfolger/-in

für seinen wirtschaftlich selbständigen Sozietätsanteil (Außensozietät) mit überdurchschnittlichem Umsatz in Charlottenbg.

Zuschriften unter **Chiffre AW 5/2014-2** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Einzelanwalt in Tegel/Borsigwalde

sucht jungen dynamischen Kollegen mit einigen Jahren Berufserfahrung. Kanzleiübernahme aus Altersgründen nicht ausgeschlossen.

Erstkontakt: 01723815972

Als zivilrechtlich ausgerichteter Rechtsanwalt und Fachanwalt im Miet- und WEG-Recht und Verkehrsrecht suche ich

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

zunächst in freier Mitarbeit und dem Interesse, zukünftig die Kanzlei engagiert gemeinsam fortzuführen und weiter zu entwickeln. Ihr Schwerpunkt wird auf den in einer Allgemeinkanzlei üblichen Gebieten liegen. Ihre vorhandene Ambition, einen Fachanwaltstitel zu erlangen, unterstütze ich gern.

Sie verfügen über ein sicheres, praxisorientiertes und zugewandtes Auftreten und sind dabei engagiert, dann freue ich mich, Sie über Ihre aussagekräftige Bewerbung, versehen mit vollständigen Unterlagen, kennen zu lernen.

Rechtsanwalt Stefan Röhnisch,
Scharnweberstr. 132, 13405 Berlin
info@ra-roehnisch

Petra Veit

Rechtsanwalts- und Notarservice

Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach

unterstützt Ihre Kanzlei
bei Engpässen
– speziell im Notariat –

Telefon 030-88629594

Telefax 030-88629599

Funk 0171-4107191

veit@notarservice.eu • www.notarservice.eu

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

Auf das Immobilienrecht spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei in der City-West sucht eine/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt mit einschlägiger, mindestens dreijähriger Praxiserfahrung für das Dezernat Miet- und Wohnungseigentumsrecht und Bau- und Architektenrecht.

Zuschriften unter **Chiffre AW 5/2014-1** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Balanced Scorecard für Anwaltskanzleien

Seminar | 26.05.14 | 19 Uhr | 50,00 € zzgl. USt.

www.balanceplanner.com**Kanzlei am Kudamm**

bietet Notar/Notarin Zusammenarbeit
in repräsentativen Räumen an.
Eine Aufnahme in die Partnerschaft wird angestrebt.
Kontakt: info@pkp-anwaelte.de

Fachanwaltskanzlei am Adenauerplatz in Charlottenburg
bietet ein oder zwei schöne

Arbeitszimmer

zur Untermiete in Bürogemeinschaft, vorzugsweise an Kollegen aus den Bereichen Steuerrecht oder Medizinrecht.

Hell, ruhig, zentral, in gepflegtem Altbau. Mitbenutzung von Sekretariat und Besprechungszimmer möglich.

Tel.: 030/886 275 00 E-Mail: waldeckundwesten@web.de

Beratungshaus in Friedrichshain Samariterstraße

Mittelständische Anwaltskanzlei bietet 1-5 Räume

Bürogemeinschaft möglich Zusammenarbeit gewünscht
Repräsentativer Empfang / Besprechungsräume
Für Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer

BTR Rechtsanwälte
Kontakt: katja.bastgen@t-online.de

Bürogemeinschaft (Notariat, FAe MietR, StR und FamR) in Schöneberg will sich vergrößern und bietet Kollegen/Kollegin mit eigenem Mandantenstamm ein schönes Zimmer und Mitnutzung des Sekretariats für langfristige Zusammenarbeit.

Antworten unter **Chiffre AW 5/2014-2** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Anwaltsservice für alle Fälle

Ch. Schellenberg
Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0160-99 25 52 91

Anwaltskanzlei für Familienrecht in Berlin-Westend, **sucht Kollegen (m/w)** mit gleichem Schwerpunkt zur Zusammenarbeit in einer Bürogemeinschaft.

www.afr.de

Büroraum für Notar in der City West,

Vertretung und spätere Übernahme des Notariats denkbar und erwünscht. Wir sind auf dem Gebiet des Immobilienrechts, Arbeitsrechts und Familienrechts tätig. Enge Zusammenarbeit und Synergien ausdrücklich erwünscht.

Kontakt: insetat71@googlemail.com oder 030 - 52134883

Münchener Rechtsanwaltskanzlei mit kleinem Berliner Büro bietet jungem Anwalt oder Syndikus (m/w)

Domiziliation am Gendarmenmarkt.

Zuschriften unter **Chiffre AW 4/2014-4** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Kanzlei sucht in Bürogemeinschaft

bis zu 2 Räume E-Mail info@kanzlei-d-m.de

Intensive und fundierte Ausbildung Mediator / Mediatorin

nach den neuen Ausbildungsrichtlinien (120 Stunden) in Berlin-Schöneberg. Die Ausbildung ist DEKRA-zertifiziert und wird von der Arbeitsagentur gefördert.

Nächster Start ist im September 2014.

www.akzept-online.de/systemische_beratung/mediation

Der Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e.V. sucht zum 1.8.2014 eine Leitung für seine Rechtsabteilung (Vollzeit).

Der Sozialverband VdK Deutschland ist mit 1,7 Millionen Mitgliedern der mitgliederstärkste Sozialverband Deutschlands.

Der Landesverband Berlin-Brandenburg e.V. des Sozialverbandes VdK Deutschland engagiert sich neben der Interessenvertretung seiner Mitglieder in den Bereichen Sozialpolitik und Gesundheit, Familie, Bildung und Freizeit aktiv in der Durchführung von sozialen Projekten. Der VdK vertritt die Rechte seiner Mitglieder in allen Fragen des Sozialrechts gegenüber Behörden und Gerichten. Die Sozial- und Rechtsberatung ist ein wichtiges Markenzeichen unseres Verbandes. Dafür betreiben wir eine Rechtsabteilung mit derzeit 15 Mitarbeiter/innen.

Ihre Arbeitsschwerpunkte

Leitung der Rechtsabteilung (Fachaufsicht und fachliche Beratung der unterstellten Mitarbeiter/innen, Personalentwicklung, Qualitätsentwicklung, Beschwerde- und Risikomanagement), anwaltliche Tätigkeiten wie Bearbeitung von Anträgen, Widersprüchen, Klagen und Berufungen der Mitglieder in allen sozialrechtlichen Fragen, interne und externe Gremienarbeit.

Unser Anforderungsprofil

Abgeschlossenes Hochschulstudium der Rechtswissenschaften, langjährige Erfahrung als Fachanwalt für Sozialrecht, Leitungserfahrung, Flexibilität, Belastbarkeit, Einsatzbereitschaft und Durchsetzungsvermögen, sehr gute PC-Kenntnisse. Wir bieten Ihnen die Führung eines motivierten, kompetenten und zuverlässigen Teams und die Möglichkeit zu eigenverantwortlicher Tätigkeit in einem modernen Sozialverband sowie eine leistungsgerechte Vergütung.

**Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte per E-Mail bis zum 31.05.2014 an den
Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e.V. / Geschäftsführung unter der Adresse: klaus.sprenger@vdk.de**

Termins- vertretungen

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dircksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

IHR PARTNER IN POLEN

KOZLOWSKI

Deutsch-polnische Anwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und
Stettin (Polen) vertritt und berät Mandanten in polnischen
und internationalen Rechtsangelegenheiten.

Unsere polnischen Anwälte mit Deutschkenntnissen unter-
stützen gerne ihre deutschen Kollegen in Rechtsfragen und
Verfahren mit polnischem Bezug.

KOZLOWSKI

ul. Wawelska 1/2 · 70-776 Szczecin · POLEN
mail@ra-kozowski.com · www.ra-kozowski.com
Tel. DE (030) 280 40776 · Tel. PL (0048 91) 433 40 37

MIT EINER ANZEIGE IM
BERLINER ANWALTSBLATT
SIND SIE BEI ÜBER
16.800 RECHTSANWÄLTEN

IN
BERLIN, BRANDENBURG
UND
MECKLENBURG-VORPOMMERN
PRÄSENT.

CB-VERLAG CARL BOLDT
E-MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

Terminsvertretungen vor den Gerichten in
Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben
übernehmen

Bohn & Kollegen · Rechtsanwälte
Ostrower Wohnpark 2 · 03046 Cottbus
Telefon: 03 55/3 83 24 30 · Fax: 03 55/3 83 24 31

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht
sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwalt **Thomas Küppers**

Kanzlei Scherbarth, · Hergaden · Küppers · Käthe
Magdeburger Straße 21 Telefon: 03381/324-717
14770 Brandenburg Telefax: 03381/30 49 99
E-Mail: kanzlei@scherbarth-partner.de

Terminsvertretungen
an allen Amts- und Landgerichten
im Großraum Hannover/Braunschweig

RA Michael Richter

Friesenstr. 48a · 30161 Hannover
Tel.: (0511) 676 57 35 · Fax (0511) 676 57 36
anwalt@kanzleirichter.de



neugebauer | vieth | wutzmer

PARTNERSCHAFT VON RECHTSANWÄLTEN

Kanzleisitz neben dem VG und ArbG in Frankfurt (O).
Terminsvertretungen vor allen Gerichten in Frankfurt (O).

LOGENSTRASSE 13 A | 15230 FRANKFURT (ODER) | TEL (0335) 52 29 32
FAX (0335) 52 37 88 | INFO@KANZLEI-NVW.DE | WWW.KANZLEI-NVW.DE

ciper & coll.

RECHTSANWÄLTE

Wir übernehmen Termins- und Prozessvertretungen
aller Art an folgenden Kanzleistandorten
bundesweit:

Düsseldorf, Köln, Berlin, Hamburg, München, Dortmund,
Stuttgart, Aachen, Essen, Frankfurt, Nürnberg, Bonn,
Bremen, Dresden, Freiburg, Kiel, Koblenz, Leipzig,
Magdeburg, Mainz, Mannheim, Marburg, Regensburg,
Rostock, Saarbrücken, Trier.

Kontaktaufnahme bitte über

RA Dr. Dirk Christoph Ciper,
Kurfürstendamm 217, 10719 Berlin, Tel. 030-8532064,
E-Mail: RA.Ciper@t-online.de, www.Ciper.de



RA-MOBILE

ANWALTS SOFTWARE



iPad

iPad mini

iPhone

Kostenloser Download
im App Store (Android erscheint Q2 2014)

- RA-Mobile ist die universelle App mit zahlreichen juristischen Arbeitshilfen. Die integrierten Gesetze, Entscheidungen, Kommentare und anwaltlichen Recherchen machen das Smartphone zum unverzichtbaren anwaltlichen Begleiter.
- RA-Mobile ist unabhängig von jeder Kanzleisoftware einsetzbar.

www.ra-mobile.de
INFOLINE 0800 726 42 76

RA-MICRO
KANZLEISOFTWARE